

# HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

## TEIL I

HmbGVBl. Nr. 73	FREITAG, DEN 19. NOVEMBER	2021
Tag	Inhalt	Seite
19. 11. 2021	Vierundfünfzigste Verordnung zur Änderung der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung ..... 2126-15	763

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

### Vierundfünfzigste Verordnung zur Änderung der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung Vom 19. November 2021

Auf Grund von § 32 Satz 1 und § 36 Absatz 6 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert am 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147, 4152), in Verbindung mit dem Einzigen Paragraphen der Weiterübertragungsverordnung-Infektionsschutzgesetz vom 8. Januar 2021 (HmbGVBl. S. 9) wird verordnet:

- § 1
- Änderung der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung**
- Die Hamburgische SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 23. April 2021 (HmbGVBl. S. 205), zuletzt geändert am 22. Oktober 2021 (HmbGVBl. S. 707), wird wie folgt geändert:
1. § 4a Absatz 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:  
„Soweit die Zusammenkunft nach Satz 1 in einem räumlich abgetrennten Bereich in einer Gaststätte oder einem ähnlichen Betrieb stattfindet, finden die Vorgaben nach § 15 mit Ausnahme von § 15 Absatz 1 Nummer 3 Anwendung.“
  2. § 4d wird wie folgt geändert:
    - 2.1 In Absatz 1 wird die Textstelle „Absatz 1b,“ gestrichen.
    - 2.2 Absatz 1a Nummer 2 erhält folgende Fassung:  
„2. in Gaststätten und vergleichbaren Einrichtungen dürfen alkoholische Getränke nicht zum Mitnehmen verkauft oder abgegeben werden,“.
    - 2.3 Absätze 1b und 1d werden aufgehoben.
  3. § 9 Absatz 3 erhält folgende Fassung:  
„(3) Soweit die Veranstaltung nach Maßgabe des optionalen Zwei-G-Zugangsmodells nach § 10j durchgeführt wird, gelten anstelle der Vorgaben des Absatzes 1 ausschließlich die folgenden Vorgaben:
    1. die allgemeinen Hygienevorgaben nach § 5 mit Ausnahme von § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 sind einzuhalten,
    2. ein Schutzkonzept ist nach § 6 zu erstellen,
    3. es sind die Kontaktdaten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer nach § 7 zu erheben.“
  4. § 10 Absatz 7 Satz 6 erhält folgende Fassung:  
„Soweit die Versammlung oder die Zusammenkunft nach Maßgabe des optionalen Zwei-G-Zugangsmodells nach § 10j durchgeführt wird, gelten anstelle der Vorgaben nach den Sätzen 1 bis 4 ausschließlich die folgenden Vorgaben:
    1. die allgemeinen Hygienevorgaben nach § 5 mit Ausnahme von § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 sind einzuhalten,
    2. ein Schutzkonzept ist nach § 6 zu erstellen,

3. es sind die Kontaktdaten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer nach § 7 zu erheben;  
für gastronomische Angebote gilt § 15.“
5. In § 10i Absatz 1 wird werden die Wörter „ausschließlich für die Verwendung zur Berufsausübung“ gestrichen.
6. § 10j erhält folgende Fassung:

„§ 10j

Angebote für den Publikumsverkehr ausschließlich für Geimpfte und Genesene  
(Zwei-G-Zugangsmodell)

(1) Soweit in dieser Verordnung für Einrichtungen mit Publikumsverkehr, Gewerbebetriebe, Geschäftsräume, Gaststätten, Beherbergungsbetriebe oder Ladenlokale, Veranstaltungen oder für sonstige Angebote mit Publikumsverkehr das Zwei-G-Zugangsmodell vorgeschrieben ist (obligatorisches Zwei-G-Zugangsmodell) oder dessen Einhaltung zur Bedingung für bestimmte Freistellungen von den Vorgaben dieser Verordnung gemacht wird (optionales Zwei-G-Zugangsmodell), gelten die folgenden Vorgaben:

1. der Zugang zu dem Betrieb, der Einrichtung oder dem Veranstaltungsort beziehungsweise die Inanspruchnahme des Angebots ist vorbehaltlich des Absatzes 2 nur solchen Kundinnen und Kunden, Nutzerinnen und Nutzern, Besucherinnen und Besuchern, Veranstaltungsteilnehmerinnen und Veranstaltungsteilnehmern oder Gästen gestattet, die einen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5, einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6, jeweils in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis vorgelegt haben, oder die einen amtlichen Lichtbildausweis vorgelegt haben, aus dem die Nichtvollendung des 18. Lebensjahres folgt,
2. die Nachweise nach Nummer 1 oder nach Absatz 2 sind vor dem Betreten des Betriebs, der Einrichtung oder des Veranstaltungsortes beziehungsweise der Inanspruchnahme des Angebots der Betreiberin oder dem Betreiber, der Veranstalterin oder dem Veranstalter oder der Dienstleistungserbringerin oder dem Dienstleistungserbringer sowie auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzuzeigen,
3. sämtliche in dem Betrieb, in der Einrichtung oder bei der Veranstaltung beschäftigten oder sonst beruflich tätigen Personen, einschließlich der Personen nach Nummer 4, die nicht über einen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6, verfügen, müssen über einen negativen Coronavirus-Testnachweis nach § 10h verfügen; für diese Personen gilt zudem eine Maskenpflicht nach § 8,
4. die Betriebsinhaberin oder der Betriebsinhaber, die Betreiberin oder der Betreiber, die Veranstalterin oder der Veranstalter oder die Dienstleistungserbringerin oder der Dienstleistungserbringer hat durch eine wirksame Zugangskontrolle zu gewährleisten, dass die Vorgaben nach den Nummern 1 bis 3 und nach Absatz 2 eingehalten werden; hierbei ist die Erfüllung der Vorgaben personenbezogen zu prüfen,
5. die Betriebsinhaberin oder der Betriebsinhaber, die Betreiberin oder der Betreiber, die Veranstalterin oder der Veranstalter oder die Dienstleistungserbringerin oder der Dienstleistungserbringer hat in geeigneter, deutlich erkennbarer Weise darauf hin-

zuweisen, dass sich das Angebot ausschließlich an Personen nach Nummer 1 richtet.

Die Verpflichtungen nach Satz 1 Nummern 1, 2 und 4 sollen in der Regel dadurch erfüllt werden, dass eine geeignete Anwendungssoftware verwendet wird, mittels derer der Coronavirus-Impfnachweis oder der Genesenennachweis von der vorlagepflichtigen Person programmgestützt in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis nachgewiesen sowie programmgestützt von der zur Zugangskontrolle verpflichteten Person überprüft wird; es wird empfohlen, für die Zugangskontrolle die hierfür vom Robert Koch-Institut herausgegebene Anwendungssoftware CovPassCheck zu verwenden; eine entsprechende Anwendungssoftware sowie das zu deren Nutzung erforderliche Endgerät sind bereitzuhalten.

(2) Die Zugangsbeschränkung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 gilt nicht für Personen, die vor dem Betreten des Betriebs, der Einrichtung oder des Veranstaltungsortes beziehungsweise der Inanspruchnahme des Angebots ein schriftliches ärztliches Zeugnis im Original darüber vorlegen, dass sie sich aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht gegen das Coronavirus impfen lassen können und einen negativen Coronavirus-Testnachweis nach § 10h vorlegen. Das ärztliche Zeugnis muss mindestens die folgenden Angaben enthalten:

1. Name, Geburtsdatum und Anschrift der betroffenen Person,
2. Identität der Person, die das ärztliche Zeugnis ausgestellt hat,
3. Feststellung, dass eine medizinische Kontraindikation gegen die Coronavirus-Schutzimpfung besteht,
4. im Falle einer nur zeitweise vorliegenden medizinischen Kontraindikation die voraussichtliche Dauer ihres Bestandes,
5. Datum der Ausstellung des ärztlichen Zeugnisses.

(3) Die Betriebsinhaberin oder der Betriebsinhaber, die Betreiberin oder der Betreiber, die Veranstalterin oder der Veranstalter oder die Dienstleistungserbringerin oder der Dienstleistungserbringer eines Angebots im optionalen Zwei-G-Zugangsmodell hat der zuständigen Behörde vorab anzuzeigen, dass sich das jeweilige Angebot ausschließlich an Personen nach Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 2 richtet, und hierbei die Einhaltung der Vorgaben nach den Absätzen 1 und 2 zu versichern; die Anzeige ist elektronisch über die Internetseite <http://www.hamburg.de/Zwei-G-Zugangsmodell-Anzeige/zu> übermitteln; ein Betrieb im Zwei-G-Zugangsmodell ist erst nach Übermittlung der Anzeige gestattet. Die zuständige Behörde kann der Betriebsinhaberin oder dem Betriebsinhaber, der Betreiberin oder dem Betreiber, der Veranstalterin oder dem Veranstalter oder der Dienstleistungserbringerin oder dem Dienstleistungserbringer eines Angebots im optionalen Zwei-G-Zugangsmodell im Falle eines Verstoßes gegen die Vorgaben dieser Verordnung vorübergehend oder dauerhaft untersagen, die für den Publikumsverkehr geöffnete Einrichtung, den Gewerbebetrieb, die Geschäftsräume, die Gaststätte, den Beherbergungsbetrieb oder das Ladenlokal oder das sonstige Angebot mit Publikumsverkehr nach dem optionalen Zwei-G-Zugangsmodell zu betreiben.

(4) Die Betriebsinhaberin oder der Betriebsinhaber, die Betreiberin oder der Betreiber, die Veranstalterin oder

der Veranstalter oder die Dienstleistungserbringerin oder der Dienstleistungserbringer ist zur Erfüllung der Pflichten nach Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 4 sowie zur Entscheidung über die Begründung eines Beschäftigungsverhältnisses oder die Art und Weise einer Beschäftigung von Personen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 berechtigt, personenbezogene Daten über das Vorliegen eines Coronavirus-Impfnachweises nach § 2 Absatz 5, eines Genesenennachweises nach § 2 Absatz 6, eines Testnachweises nach § 10h, eines qualifizierten ärztlichen Zeugnisses nach Absatz 2 oder über das Lebensalter zu verarbeiten. Die Bestimmungen des allgemeinen Datenschutzrechts bleiben unberührt. Zur Wahrung der Interessen der betroffenen Person sind technisch organisatorische Maßnahmen zu ergreifen, die sicherstellen, dass die Verarbeitung gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. EU 2016 Nr. L 119 S. 1, L 314 S. 72, 2018 Nr. L 127 S. 2, 2021 Nr. L 74 S. 35) erfolgt. Die für die Verarbeitung Verantwortlichen haben sicherzustellen, dass eine Kenntnisnahme der erfassten Daten durch Unbefugte ausgeschlossen ist. Die Verwendung der personenbezogenen Daten zu anderen als den in dieser Vorschrift genannten Zwecken ist untersagt. Die Daten sind unverzüglich irreversibel zu löschen, sobald diese nicht mehr für die Zwecke nach Satz 1 erforderlich sind.“

7. In § 11 wird wie folgt geändert:

7.1 In Absatz 1 Satz 5 wird die Textstelle „in Verbindung mit § 19 Absatz 1“ gestrichen.

7.2 Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Soweit die Veranstaltung oder die Zusammenkunft nach den Absätzen 1 und 2 nach Maßgabe des optionalen Zwei-G-Zugangsmodells nach § 10j durchgeführt wird, gelten anstelle der Vorgaben der Absätze 1 und 2 ausschließlich die folgenden Vorgaben:

1. die allgemeinen Hygienevorgaben nach § 5 mit Ausnahme von § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 sind einzuhalten,
2. ein Schutzkonzept ist nach § 6 zu erstellen,
3. bei Bestattungen und Trauerfeiern nach Absatz 2 sind die Kontaktdaten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer nach § 7 zu erheben.“

8. § 12 Absatz 2 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Soweit die touristische Stadtrundfahrt, die Schiffs- oder Hafentrundfahrt oder die vergleichbare Fahrt nach Maßgabe des optionalen Zwei-G-Zugangsmodells nach § 10j durchgeführt wird, findet Absatz 1 Satz 1 keine Anwendung.“

9. § 13 Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Soweit in Absatz 1 genannte Betriebe oder Einrichtungen nach Maßgabe des optionalen Zwei-G-Zugangsmodells nach § 10j betrieben werden, gelten vorbehaltlich des Satzes 2 anstelle der Vorgaben nach den Absätzen 1 und 2a die folgenden Vorgaben:

1. die allgemeinen Hygienevorgaben nach § 5 mit Ausnahme von § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 sind einzuhalten,
2. ein Schutzkonzept ist nach § 6 zu erstellen.“

10. § 13a Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Soweit eine Messe oder Ausstellung nach Maßgabe des optionalen Zwei-G-Zugangsmodells nach § 10j durchgeführt wird, gelten anstelle der Vorgaben nach den Absätzen 1 und 2 sowie nach § 9 Absatz 1 Satz 1 ausschließlich die folgenden Vorgaben:

1. die allgemeinen Hygienevorgaben nach § 5 mit Ausnahme von § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 sind einzuhalten,
2. ein Schutzkonzept ist nach § 6 zu erstellen,
3. es sind die Kontaktdaten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer nach § 7 zu erheben.“

11. § 14 erhält folgende Fassung:

„§ 14

Dienstleistungen der Körperpflege und Körperhygiene

(1) Für Dienstleistungen im Bereich der Körperpflege, insbesondere Angebote der Fußpflege, von Kosmetikstudios, Massagesalons, Tattoo-Studios und Sonnenstudios, sowie die Dienstleistungen des Friseurhandwerks gelten vorbehaltlich des Absatzes 2 die folgenden Vorgaben:

1. die Vorgaben des obligatorischen Zwei-G-Zugangsmodells nach § 10j sind einzuhalten,
2. die allgemeinen Hygienevorgaben nach § 5 mit Ausnahme von § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 sind einzuhalten,
3. ein Schutzkonzept ist nach § 6 zu erstellen,
4. es gilt die Pflicht zur Kontaktdatenerhebung nach § 7.

(2) Dienstleistungen des Friseurhandwerks und der Fußpflege können abweichend von Absatz 1 auch unter den folgenden Vorgaben erbracht werden:

1. die allgemeinen Hygienevorgaben nach § 5 sind einzuhalten,
2. es ist ein Schutzkonzept nach § 6 zu erstellen,
3. es gilt die Pflicht zur Kontaktdatenerhebung nach § 7,
4. für anwesende Personen gilt in geschlossenen Räumen die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8, mit der Maßgabe, dass die Maske vorübergehend abgelegt werden darf, solange dies zur Erbringung oder Inanspruchnahme der Dienstleistung erforderlich ist,
5. es ist ein betriebliches Testkonzept nach Maßgabe von § 10e in das Schutzkonzept nach § 6 aufzunehmen,
6. Dienstleistungen dürfen nur nach Vorlage eines negativen Coronavirus-Testnachweises nach § 10h erbracht und in Anspruch genommen werden.“

12. § 14a wird wie folgt geändert:

12.1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

12.1.1 Satz 1 Nummer 5 erhält folgende Fassung:

„5. die Vorgaben des obligatorischen Zwei-G-Zugangsmodells nach § 10j sind einzuhalten.“

12.1.2 Sätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„Für Saunen, Dampfbäder und Whirlpools findet § 20 Absatz 2 Anwendung. Für gastronomische Angebote findet § 15 Anwendung.“

- 12.2 Absatz 2 Nummer 7 erhält folgende Fassung:  
„7. die Vorgaben des obligatorischen Zwei-G-Zugangsmodells nach § 10j sind einzuhalten.“
- 12.3 Absatz 3 Nummer 6 erhält folgende Fassung:  
„6. die Vorgaben des obligatorischen Zwei-G-Zugangsmodells nach § 10j sind einzuhalten.“
13. § 15 erhält folgende Fassung:  
„§ 15  
Gaststätten und ähnliche Einrichtungen  
(1) Bei dem Betrieb von Gaststätten im Sinne des Gaststättengesetzes in der Fassung vom 20. November 1998 (BGBl. I S. 3419), zuletzt geändert am 10. März 2017 (BGBl. I S. 420, 422), Personalrestaurants, Kantinen sowie Speiselokalen und Betrieben, in denen Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle abgegeben werden, gelten die folgenden Vorgaben:  
1. die Vorgaben des obligatorischen Zwei-G-Zugangsmodells nach § 10j sind einzuhalten,  
2. die allgemeinen Hygienevorgaben nach § 5 mit Ausnahme von § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 sind einzuhalten,  
3. ein Schutzkonzept ist nach § 6 zu erstellen,  
4. es sind Kontaktdaten nach Maßgabe von § 7 zu erheben.  
(2) Absatz 1 findet für nicht-öffentliche Personalrestaurants, nicht-öffentliche Kantinen, Speisesäle in medizinischen oder pflegerischen Einrichtungen oder Einrichtungen der Betreuung sowie für gastronomische Angebote in Servicewohnanlagen im Sinne des § 2 Absatz 2 des Hamburgischen Wohn- und Betreuungsqualitätsgesetzes (HmbWBG) vom 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 494), zuletzt geändert am 4. Oktober 2018 (HmbGVBl. S. 336), sowie für Angebote, die der Versorgung obdachloser Menschen dienen, keine Anwendung; für diese gelten die folgenden Vorgaben:  
1. die allgemeinen Hygienevorgaben nach § 5 sind einzuhalten,  
2. es ist ein Schutzkonzept nach § 6 zu erstellen,  
3. der Verzehr ist nur an Tischen zulässig,  
4. die Steh- und Sitzplätze für die Gäste sind so anzuordnen, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Gästen, für die das Abstandsgebot nach § 3 Absatz 2 gilt, eingehalten werden kann, sofern keine geeigneten Trennwände oder andere technische Vorrichtungen vorhanden sind, durch die das Infektionsrisiko gleichwirksam vermindert wird,  
5. es ist ein betriebliches Testkonzept nach Maßgabe von § 10e in das Schutzkonzept nach § 6 aufzunehmen, mit der Maßgabe, dass der Testpflicht ausschließlich Personen unterliegen, die in Bereichen eingesetzt werden, in denen ein regelmäßiger Gästekontakt stattfindet,  
6. für anwesende Personen gilt in geschlossenen Räumen die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8 mit der Maßgabe, dass die Gäste die Masken während des Verweilens auf dauerhaft eingenommenen Sitzplätzen ablegen dürfen; die Betriebsinhaberin oder der Betriebsinhaber hat sicherzustellen, dass die Beschäftigten die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8 einhalten; die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8 gilt auch in Warteschlangen und Menschenansammlungen vor den Eingängen der Einrichtungen sowie auf deren Außenflächen und Stellplatzanlagen.  
Nicht-öffentliche Personalrestaurants und nicht-öffentliche Kantinen können auch nach den Vorgaben des Absatzes 1 betrieben werden.  
(3) Zum Mitnehmen erworbene Speisen und Getränke dürfen nicht am Ort des Erwerbs und in seiner unmittelbaren Umgebung verzehrt werden. Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 4 sind für den Abverkauf von Speisen und Getränken zum Mitnehmen nicht anzuwenden.  
(4) Der Verkauf und die Abgabe alkoholischer Getränke zum Mitnehmen, die nach ihrer Darreichungsform zum unmittelbaren Verzehr bestimmt oder geeignet sind, insbesondere in Gläsern, Bechern oder Einweggetränkebehältnissen, sind untersagt. Satz 1 gilt nicht für handelsüblich geschlossene Getränkeflaschen, -dosen oder -tüten.  
(5) Für die Club- oder Gesellschaftsräume von Vereinen, insbesondere von Sport-, Kultur- und Heimatvereinen, gelten die Vorgaben nach den Absätzen 1, 3 und 4 entsprechend.“
14. § 15a erhält folgende Fassung:  
„§ 15a  
Tanzlustbarkeiten  
Für Tanzlustbarkeiten, insbesondere in Clubs, Diskotheken und Musikclubs, gelten folgende Vorgaben:  
1. die Vorgaben des obligatorischen Zwei-G-Zugangsmodells nach § 10j sind einzuhalten,  
2. die allgemeinen Hygienevorgaben nach § 5 mit Ausnahme von § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 sind einzuhalten,  
3. ein Schutzkonzept ist nach § 6 zu erstellen,  
4. es sind Kontaktdaten nach Maßgabe von § 7 zu erheben.  
§ 9 findet keine Anwendung.“
15. § 16 wird wie folgt geändert:
- 15.1 Absatz 1 Nummer 7 erhält folgende Fassung:  
„7. für gastronomische Angebote und Tanzlustbarkeiten gelten die Vorgaben nach §§ 15 und 15a.“
- 15.2 Absatz 1a erhält folgende Fassung:  
„(1a) Soweit die Einrichtung nach Maßgabe des optionalen Zwei-G-Zugangsmodells nach § 10j betrieben wird, gelten anstelle der Vorgaben des Absatzes 1 ausschließlich die folgenden Vorgaben:  
1. die allgemeinen Hygienevorgaben nach § 5 mit Ausnahme von § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 sind einzuhalten,  
2. ein Schutzkonzept ist nach § 6 zu erstellen,  
3. es sind die Kontaktdaten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer nach § 7 zu erheben.  
Für gastronomische Angebote und Tanzlustbarkeiten gelten die Vorgaben nach §§ 15 und 15a.“
- 15.3 In Absatz 3 werden Sätze 2 und 3 gestrichen.
16. § 17 Absatz 3 erhält folgende Fassung:  
„(3) Soweit die Einrichtung nach Absatz 1 nach Maßgabe des optionalen Zwei-G-Zugangsmodells nach § 10j betrieben oder das Angebot nach Absatz 2 nach Maßgabe des optionalen Zwei-G-Zugangsmodells nach § 10j

erbracht wird, gelten anstelle der Vorgaben der Absätze 1 und 2 ausschließlich die folgenden Vorgaben:

1. die allgemeinen Hygienevorgaben nach § 5 mit Ausnahme von § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 sind einzuhalten,
2. ein Schutzkonzept ist nach § 6 zu erstellen,
3. es sind die Kontaktdaten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer nach § 7 zu erheben.“

17. § 18 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Soweit die jeweilige Einrichtung nach den Absätzen 1 bis 4 nach Maßgabe des optionalen Zwei-G-Zugangsmodells nach § 10j betrieben wird, gelten anstelle der Vorgaben nach Absatz 1 Satz 1, Absatz 2, Absatz 3 und Absatz 4 Satz 1 ausschließlich die folgenden Vorgaben:

1. die allgemeinen Hygienevorgaben nach § 5 mit Ausnahme von § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 sind einzuhalten,
2. ein Schutzkonzept ist nach § 6 zu erstellen,
3. es sind die Kontaktdaten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer nach § 7 zu erheben.“

18. § 18a wird wie folgt geändert:

18.1 Absatz 1 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Soweit die Veranstaltung nach Maßgabe des optionalen Zwei-G-Zugangsmodells nach § 10j durchgeführt wird, gelten anstelle der Vorgaben nach Satz 1 ausschließlich die folgenden Vorgaben:

1. die allgemeinen Hygienevorgaben nach § 5 mit Ausnahme von § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 sind einzuhalten,
2. ein Schutzkonzept ist nach § 6 zu erstellen,
3. es sind die Kontaktdaten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer nach § 7 zu erheben,
4. der Veranstaltungsort muss über gesicherte Zu- und Abgänge, die eine Entzerrung der Besucherströme durch eine Segmentierung bei Ein- und Auslass ermöglichen, verfügen,
5. geschlossene Räumlichkeiten müssen über Lüftungstechnische Anlagen verfügen, die das Risiko einer Infektion mit dem Coronavirus nach dem jeweils aktuellen Stand der Technik erheblich reduzieren; die Einhaltung des Standes der Technik auf diesem Gebiet wird vermutet, wenn jeweils die diesbezüglichen Empfehlungen des Umweltbundesamtes und die allgemein anerkannten Regeln der Technik nachweislich beachtet werden.“

18.2 Absatz 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Soweit die Veranstaltung nach Maßgabe des optionalen Zwei-G-Zugangsmodells nach § 10j durchgeführt wird, gelten anstelle der Vorgaben nach Satz 1 ausschließlich die folgenden Vorgaben:

1. die allgemeinen Hygienevorgaben nach § 5 mit Ausnahme von § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 sind einzuhalten,
2. ein Schutzkonzept ist nach § 6 zu erstellen,
3. es sind die Kontaktdaten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer nach § 7 zu erheben,
4. für die Einrichtung gesonderter Bereiche für ein Publikum, insbesondere im Start- und Zielbereich, gelten die Vorgaben nach § 9; sonstige Publikumsansammlungen im öffentlichen Raum sind durch

geeignete Maßnahmen der Veranstalterin oder des Veranstalters zu vermeiden.“

19. § 18b Absatz 3 erhält folgende Fassung

„(3) Tradierte Volksfeste im Freien, die nach Maßgabe des optionalen Zwei-G-Zugangsmodells nach § 10j durchgeführt werden, dürfen unter den Voraussetzungen des Satzes 3 stattfinden, wenn die Veranstalterin oder der Veranstalter ein Schutzkonzept vorlegt, das von der für Wirtschaft zuständigen Behörde genehmigt wird. Die für Gesundheit zuständige Behörde und das zuständige Bezirksamt sind im Genehmigungsverfahren zu beteiligen. Für die Durchführung des Volksfestes gelten die folgenden Vorgaben:

1. die allgemeinen Hygienevorgaben nach § 5 mit Ausnahme von § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 sind einzuhalten,
2. es sind die Kontaktdaten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer nach § 7 zu erheben,
3. der Veranstaltungsort verfügt über gesicherte Zu- und Abgänge, die eine Entzerrung der Besucherströme durch eine Segmentierung bei Ein- und Auslass ermöglichen,
4. der Zugang zum Veranstaltungsort ist durch geeignete technische oder organisatorische Maßnahmen so zu überwachen (Einlassmanagement), dass die Einhaltung der Vorgaben nach § 10j sichergestellt werden kann.

Der Erlass weiterer Auflagen zum Infektionsschutz bleibt unberührt. Für gastronomische Angebote und Tanzlustbarkeiten gelten die Vorgaben nach §§ 15 und 15a. Für andere Verkaufsstellen gelten im Übrigen die Vorgaben nach § 13. § 9 findet keine Anwendung.“

20. § 18c wird wie folgt geändert:

20.1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

20.1.1 Satz 3 Nummer 4 erhält folgende Fassung:

„4. für gastronomische Angebote und Angebote des Gaststättengewerbes gilt § 15 mit der Maßgabe, dass die Angebote ausschließlich in räumlich abgetrennten Bereichen erbracht und in Anspruch genommen werden dürfen; die räumlich abgetrennten Bereiche können mehrere gastronomische Angebote unterschiedlicher Anbieterinnen und Anbieter umfassen.“

20.1.2 Satz 4 wird gestrichen.

20.2 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Weihnachts- und Wintermärkte, die nach Maßgabe des optionalen Zwei-G-Zugangsmodells nach § 10j durchgeführt werden, dürfen unter den Voraussetzungen des Satzes 2 stattfinden, wenn die Veranstalterin oder der Veranstalter ein Schutzkonzept vorlegt, das von der zuständigen Behörde genehmigt wird. Für die Durchführung des Marktes gelten unbeschadet einer etwaigen gewerberechtlichen Festsetzung die folgenden Vorgaben:

1. die allgemeinen Hygienevorgaben nach § 5 mit Ausnahme von § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 sind einzuhalten,
2. es sind die Kontaktdaten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer nach § 7 zu erheben,
3. der Zugang zum Veranstaltungsort ist durch geeignete technische oder organisatorische Maßnahmen so zu überwachen (Einlassmanagement), dass die

Einhaltung der Vorgaben nach § 10j sichergestellt werden kann.

Für gastronomische Angebote gilt § 15. Für andere Verkaufsstellen gelten im Übrigen die Vorgaben nach § 13. § 9 findet keine Anwendung.“

21. § 19 wird wie folgt geändert:

21.1 Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Für gastronomische Angebote außerhalb der Lehrveranstaltungen gelten die Vorgaben des § 15.“

21.2 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Für künstlerische oder musikalische Bildungsangebote, insbesondere Musikschulen, Chöre und Orchester, einschließlich ehrenamtlich angeleiteter Gruppenangebote und des nicht berufsmäßigen Probenbetriebs gelten die folgenden Vorgaben:

1. die Vorgaben des obligatorischen Zwei-G-Zugangsmodells nach § 10j sind einzuhalten,
2. die allgemeinen Hygienevorgaben nach § 5 mit Ausnahme von § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 sind einzuhalten,
3. ein Schutzkonzept ist nach § 6 zu erstellen,
4. es sind die Kontaktdaten nach § 7 zu erheben.“

21.3 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Soweit das jeweilige Angebot nach Absatz 1 oder 3 nach Maßgabe des optionalen Zwei-G-Zugangsmodells nach § 10j durchgeführt wird, gelten anstelle der Vorgaben nach Absatz 1 Satz 1 sowie Absätze 2 und 3 ausschließlich die folgenden Vorgaben:

1. die allgemeinen Hygienevorgaben nach § 5 mit Ausnahme von § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 sind einzuhalten,
2. ein Schutzkonzept ist nach § 6 zu erstellen,
3. es sind die Kontaktdaten nach § 7 zu erheben.

Für gastronomische Angebote gelten die Vorgaben nach § 15.“

22. § 20 erhält folgende Fassung:

„§ 20

#### Sportbetrieb und Spielplätze

(1) Für die Ausübung von Sport auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen gelten unbeschadet der besonderen Regelungen der Absätze 2 bis 7 die Bestimmungen nach den Sätzen 2 bis 5. Für Angebote in geschlossenen Räumen gelten folgende Vorgaben:

1. die Vorgaben des obligatorischen Zwei-G-Zugangsmodells nach § 10j sind einzuhalten,
2. die allgemeinen Hygienevorgaben nach § 5 mit Ausnahme von § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 sind einzuhalten,
3. ein Schutzkonzept ist nach § 6 zu erstellen,
4. es sind Kontaktdaten nach § 7 zu erheben.

Für Angebote, die ausschließlich im Freien erbracht werden, gelten folgende Vorgaben:

1. die allgemeinen Hygienevorgaben nach § 5 sind einzuhalten,
2. die Benutzung von Umkleieräumen, Duschen und Toiletten ist nur unter Einhaltung der Mindestabstände und Hygienevorgaben zulässig,
3. zu anderen Personen ist bei der Sportausübung ein Abstand von 2,5 Metern einzuhalten; das Abstandsgebot gilt unbeschadet der Ausnahmen nach § 3

Absatz 2 Satz 2 ferner nicht, wenn bei der Sportausübung nach der jeweiligen Sportart der Standort der Sporttreibenden und die Distanz zu anderen Personen nicht unverändert bleibt, insbesondere bei Mannschaftssportarten und beim Kontaktsport,

4. zwischen Sportgeräten ist ein Abstand von mindestens 2,5 Metern einzuhalten.

Werden Angebote im Freien nach Maßgabe des optionalen Zwei-G-Zugangsmodells nach § 10j erbracht, so gelten anstelle von Satz 3 Nummern 1 bis 5 die Vorgaben nach Satz 2 Nummern 2 bis 4. Für gastronomische Angebote gelten jeweils die Vorgaben des § 15 entsprechend.

(2) Für Schwimmbäder, Thermen, Sauna- und Dampfbadeinrichtungen gelten die folgenden Vorgaben:

1. die Vorgaben des obligatorischen Zwei-G-Zugangsmodells nach § 10j sind einzuhalten,
2. die allgemeinen Hygienevorgaben nach § 5 mit Ausnahme von § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 sind einzuhalten,
3. ein Schutzkonzept ist nach § 6 zu erstellen,
4. es sind Kontaktdaten nach § 7 zu erheben.

Für gastronomische Angebote findet § 15 Anwendung.

(3) Für den Betrieb von Fitness-, Sport- und Yogastudios, Tanzschulen sowie vergleichbaren Einrichtungen gelten die Bestimmungen nach den Sätzen 2 bis 6. Für Angebote in geschlossenen Räumen gelten folgende Vorgaben:

1. die Vorgaben des obligatorischen Zwei-G-Zugangsmodells nach § 10j sind einzuhalten,
2. die allgemeinen Hygienevorgaben nach § 5 mit Ausnahme von § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 sind einzuhalten,
3. ein Schutzkonzept ist nach § 6 zu erstellen,
4. es sind Kontaktdaten nach § 7 zu erheben.

Für Angebote, die ausschließlich im Freien erbracht werden, gelten folgende Vorgaben:

1. die allgemeinen Hygienevorgaben nach § 5 sind einzuhalten,
2. es sind Kontaktdaten nach § 7 zu erheben,
3. es ist ein Schutzkonzept nach Maßgabe von § 6 zu erstellen,
4. zu anderen Personen ist bei der Sportausübung ein Abstand von 2,5 Metern einzuhalten; das Abstandsgebot gilt unbeschadet der Ausnahmen nach § 3 Absatz 2 Satz 2 ferner nicht, wenn bei der Sportausübung nach der jeweiligen Sportart der Standort der Sporttreibenden und die Distanz zu anderen Personen nicht unverändert bleibt, insbesondere bei Mannschaftssportarten und beim Kontaktsport,
5. zwischen Sportgeräten ist ein Abstand von mindestens 2,5 Metern einzuhalten,
6. die Benutzung von Umkleieräumen, Duschen und Toiletten ist nur unter Einhaltung der Mindestabstände und Hygienevorgaben zulässig.

Werden Angebote im Freien nach Maßgabe des optionalen Zwei-G-Zugangsmodells nach § 10j erbracht, so gelten anstelle von Satz 3 Nummern 1 bis 6 die Vorgaben nach Satz 2 Nummern 2 bis 4. Für gastronomische Angebote gelten die Vorgaben des § 15 entsprechend. Für die in den Einrichtungen nach Satz 1 vorhandenen

Sauna- und Dampfbadeinrichtungen gelten die Vorgaben nach Absatz 2 entsprechend.

(4) Für ärztlich verordneten Rehabilitationssport gelten die folgenden Vorgaben:

1. es gelten die allgemeinen Hygienevorgaben nach § 5,
2. es sind Kontaktdaten nach § 7 zu erheben,
3. es ist ein Schutzkonzept nach Maßgabe von § 6 zu erstellen,
4. zu anderen Personen ist bei der Sportausübung ein Abstand von 2,5 Metern einzuhalten; das Abstandsgebot gilt unbeschadet der Ausnahmen nach § 3 Absatz 2 Satz 2 ferner nicht, wenn bei der Sportausübung nach der jeweiligen Sportart der Standort der Sporttreibenden und die Distanz zu anderen Personen nicht unverändert bleibt, insbesondere bei Mannschaftssportarten und beim Kontaktsport.

Werden Angebote nach den Vorgaben des optionalen Zwei-G-Zugangsmodells nach § 10j erbracht, so gelten anstelle der Vorgaben nach Satz 1 Nummern 2 bis 4 ausschließlich die folgenden Vorgaben:

1. die allgemeinen Hygienevorgaben nach § 5 mit Ausnahme von § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 sind einzuhalten,
2. ein Schutzkonzept ist nach § 6 zu erstellen,
3. es sind Kontaktdaten nach § 7 zu erheben.

(5) Der Trainings- und Wettkampfbetrieb für Berufssportlerinnen und -sportler sowie für Kaderathletinnen und -athleten der olympischen und paralympischen Sportarten an den Bundes-, Landes- oder Olympia-Stützpunkten ist zulässig. § 3 Absatz 2 Satz 1 findet keine Anwendung. Für den Trainings- und Wettkampfbetrieb vor Publikum gelten die Vorgaben des § 18a entsprechend.

(6) Bei dem Spiel- und Trainingsbetrieb in der 1. Fußball-Bundesliga und der 2. Fußball-Bundesliga muss die Anbieterin oder der Anbieter sicherstellen, dass das Konzept der Deutschen Fußball Liga GmbH vollständig umgesetzt wird. Für den Trainings- und Wettkampfbetrieb vor Publikum gelten die Vorgaben des § 18a entsprechend. Anbieterinnen und Anbieter haben darauf hinzuwirken, dass im Umfeld der Stadien beziehungsweise Trainingsanlagen keine Fanansammlungen stattfinden. Weiterer, von § 3 Absatz 2 Satz 1 abweichender Trainings- und Wettkampfbetrieb sowie Ligaspiele können in besonders begründeten Fällen, insbesondere bei überregionalen oder bundesweiten Wettbewerben, auf Antrag durch die für den Sport zuständige Behörde genehmigt werden. Anbieterinnen und Anbieter haben hierfür ein den Anforderungen des Satzes 1 entsprechendes Konzept vorzulegen. Die für Sport zuständige Behörde kann weitergehende Anordnungen treffen.

(7) Die in Lehrplänen vorgesehene sportliche Betätigung als Teil schulischer, akademischer oder beruflicher Bildung, die Sportausübung in Einrichtungen des Justizvollzugs einschließlich der Teilanstalt für Jugendarrest sowie die aufgrund dienstlicher Vorgaben notwendige Sportausübung als Teil des öffentlichen Dienstes ist zulässig. Die jeweils zuständigen Behörden können Einschränkungen festlegen.

(8) Öffentliche und private Spielplätze dürfen Kinder unter sieben Jahren nur unter der Aufsicht einer sorgeberechtigten oder zur Aufsicht berechtigten Person nutzen. Für sorgeberechtigte oder zur Aufsicht berechnete Personen sowie für Kinder ab vierzehn Jahren gilt das

Abstandsgebot nach § 3 Absatz 2; die Einhaltung des Abstandsgebots durch Kinder unter vierzehn Jahren wird empfohlen.“

23. § 21 wird wie folgt geändert:

23.1 Absatz 1 Nummer 8 wird gestrichen.

23.2 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Soweit die Einrichtung nach Maßgabe des optionalen Zwei-G-Zugangsmodells nach § 10j betrieben wird, gelten anstelle der Vorgaben des Absatzes 1 ausschließlich die folgenden Vorgaben:

1. die allgemeinen Hygienevorgaben nach § 5 mit Ausnahme von § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 sind einzuhalten,
2. ein Schutzkonzept ist nach § 6 zu erstellen,
3. es sind die Kontaktdaten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer nach § 7 zu erheben.

§ 15 findet Anwendung.“

24. In § 23 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Der Musterhygieneplan nach Absatz 1 Satz 2 kann nähere Regelungen treffen und Ausnahmen zulassen.“

25. § 24 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Kinder, die einer Absonderungspflicht unterliegen oder die in einem Haushalt mit einer Person leben, die einer Absonderungspflicht unterliegt, dürfen nicht in Kindertagesstätten betreut werden. Gleiches gilt vorbehaltlich der Sätze 3 bis 5 für Kinder, die eine Körpertemperatur von 38 Grad Celsius oder höher oder sonstige Symptome einer akuten Infektionserkrankung aufweisen. Kinder mit einem leichten Infekt dürfen abweichend von Satz 2 in Kindertagesstätten betreut werden, wenn sie zuvor einem Schnelltest gemäß § 10d unterzogen wurden und dessen Ergebnis negativ ist; das negative Testergebnis teilen die Personensorgeberechtigten auf Verlangen der Kindertagesstätte mündlich oder schriftlich mit. Ein leichter Infekt im Sinne des Satzes 3 liegt vor, wenn das Kind zwar Symptome einer Erkältung aufweist, aber fieberfrei ist und sich ansonsten in einem unbeeinträchtigten Allgemeinzustand befindet. Für Kinder, die nach einer akuten Infektionserkrankung wieder soweit genesen sind, dass sie fieberfrei sind und sich in einem unbeeinträchtigten Allgemeinzustand befinden, gelten die Sätze 3 und 4 entsprechend.“

26. § 30 wird wie folgt geändert:

26.1 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe c erhält folgende Fassung:

„c) sie wurden unmittelbar vor dem Besuch der Einrichtung einem von dieser durchgeführten Schnelltest gemäß § 10d unterzogen, dessen Ergebnis negativ ist, oder haben dem Einrichtungspersonal ein negatives Testergebnis in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus in verkörperter oder digitaler Form vorgelegt, wobei die dem Testergebnis zu Grunde liegende Testung mittels Schnelltest tagesaktuell und mittels PCR-Test höchstens 48 Stunden vor dem Besuch vorgenommen worden sein darf; Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres sowie Personen, die die Einrichtung zur Begleitung Sterbender aufsuchen, sind von der Erbringung eines negativen Testnachweises befreit.“

26.2 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Trägerinnen und Träger von Einrichtungen sowie Trägerinnen und Träger von ambulanten Pflegedien-

ten gemäß § 2 Absatz 6 Nummer 1 HmbWBG (Dienste) sind verpflichtet, für die Einhaltung folgender Präventionsmaßnahmen zu sorgen:

1. die jeweils aktuellen Hinweise des Robert Koch-Instituts zu Prävention und Management von COVID-19-Erkrankungen in der stationären beziehungsweise ambulanten Altenpflege sind konsequent im Rahmen der Möglichkeiten vor Ort zu befolgen, sofern nicht durch Rechtsverordnung oder die zuständige Behörde andere Regelungen getroffen werden,
  2. den pflegebedürftigen Personen in Einrichtungen sind medizinische Masken nach § 8 zur Verfügung zu stellen,
  3. sämtliche Beschäftigte der Einrichtungen oder Dienste haben sich, sofern sie weder einen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 noch einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 vorlegen, an jedem Arbeitstag vor Arbeitsbeginn und im Übrigen mindestens alle zwei Arbeitstage vor Arbeitsbeginn sowie nach einer Abwesenheit von mehr als zwei Tagen tagesaktuell vor Arbeitsbeginn einer Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus mittels Schnelltest nach § 10d zu unterziehen; das Ergebnis ist der Trägerin oder dem Träger vorzulegen und von dieser oder diesem zu dokumentieren; ein positives Testergebnis hat die Trägerin oder der Träger umgehend der zuständigen Behörde mitzuteilen; die Trägerin oder der Träger organisiert die erforderlichen Testungen,
  4. Bewohnerinnen und Bewohnern von Einrichtungen, die über einen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 verfügen, ist wöchentlich, bei vermehrten Gemeinschaftsaktivitäten außerhalb der Einrichtung mindestens zweimal wöchentlich ein Angebot einer Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus mittels Schnelltest nach § 10d zu unterbreiten; dies gilt nicht für Bewohnerinnen und Bewohner, die bereits eine Auffrischung erhalten haben; Bewohnerinnen und Bewohnern, die über keinen der vorgenannten Nachweise verfügen, ist ein solches Angebot alle zwei Tage zu unterbreiten; das Ergebnis ist der Trägerin oder dem Träger vorzulegen und von dieser oder diesem zu dokumentieren; ein positives Testergebnis hat die Trägerin oder der Träger umgehend der zuständigen Behörde mitzuteilen; die Trägerin oder der Träger organisiert die erforderlichen Testungen.“
27. § 31 Absatz 9 Satz 1 erhält folgende Fassung:  
 „Sämtliche Beschäftigte der Wohneinrichtungen haben sich, sofern sie weder einen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 noch einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 vorlegen, an jedem Arbeitstag vor Arbeitsbeginn, und im Übrigen mindestens zweimal wöchentlich einer Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus mittels Schnelltest nach § 10d zu unterziehen; das Ergebnis ist der Trägerin oder dem Träger vorzulegen und von dieser oder diesem zu dokumentieren.“
28. § 31a wird wie folgt geändert:
- 28.1 Absatz 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:  
 „Leistungsberechtigte von Werkstätten für behinderte Menschen und Tagesförderstätten, die weder einen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 noch einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 vorlegen, haben sich an jedem Tag der Anwesenheit in den Werkstätten oder Tagesförderstätten einer Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus mittels Schnelltest nach § 10d zu unterziehen; das Ergebnis ist der Trägerin oder dem Träger vorzulegen und von dieser oder diesem zu dokumentieren.“
- 28.2 Absatz 6 Satz 1 erhält folgende Fassung:  
 „Sämtliche Beschäftigte der in Absatz 1 genannten Einrichtungen haben sich, sofern sie weder einen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 noch einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 vorlegen, an jedem Arbeitstag und im Übrigen mindestens zweimal wöchentlich einer Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus mittels Schnelltest nach § 10d zu unterziehen; das Ergebnis ist der Trägerin oder dem Träger vorzulegen und von dieser oder diesem zu dokumentieren.“
29. § 31b Absatz 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:  
 „Sämtliche Beschäftigte der in Absatz 1 genannten Leistungserbringer haben sich, sofern sie weder einen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 noch einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 vorlegen, an jedem Arbeitstag und im Übrigen mindestens zweimal wöchentlich einer Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus mittels Schnelltest nach § 10d zu unterziehen; das Ergebnis ist der Trägerin oder dem Träger vorzulegen und von dieser oder diesem zu dokumentieren.“
30. § 32 wird wie folgt geändert:
- 30.1 Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe b erhält folgende Fassung:  
 „b) sie werden regelmäßig, bei mehrmaligem Besuch in der Woche mindestens alle zwei Tage, unmittelbar vor dem Besuch der Einrichtung einem von dieser durchgeführten Schnelltest gemäß § 10d unterzogen, dessen Ergebnis negativ ist; ausnahmsweise kann von einer Testung der Tagespflegegäste abgesehen werden, wenn diese aufgrund kognitiver Einschränkungen die Teilnahme an der Testung nicht tolerieren,“.
- 30.2 Absatz 2 Nummer 3 erhält folgende Fassung:  
 „3. Beschäftigte, die nicht über einen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 verfügen, haben während der Arbeitszeit eine FFP2-Maske zu tragen sowie sich täglich vor Arbeitsbeginn einer Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus mittels Schnelltest nach § 10d zu unterziehen; sämtliche übrigen Beschäftigten haben sich mindestens alle zwei Arbeitstage mit Arbeitsbeginn sowie bei einer Abwesenheit von mehr als zwei Tagen tagesaktuell mit Arbeitsbeginn einer Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus mittels Schnelltest nach § 10d zu unterziehen; das Ergebnis ist der Trägerin oder dem Träger vorzulegen und von dieser oder diesem zu dokumentieren; ein positives Testergebnis hat die Trägerin oder der Träger umgehend der zuständigen Behörde mitzuteilen; die Trägerin oder der Träger organisiert die erforderlichen Testungen,“.

31. § 33 Absatz 2 erhält folgende Fassung:  
„(2) Soweit Angebote in Seniorentreffpunkten und Seniorengruppen nach Maßgabe des optionalen Zwei-G-Zugangsmodells nach § 10j erbracht werden, gelten anstelle der Vorgaben des Absatzes 1 ausschließlich die folgenden Vorgaben:  
1. die allgemeinen Hygienevorgaben nach § 5 mit Ausnahme von § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 sind einzuhalten,  
2. ein Schutzkonzept ist nach § 6 zu erstellen,  
3. es sind die Kontaktdaten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer nach § 7 zu erheben.  
§ 15 findet Anwendung.“
32. § 39 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- 32.1 In Nummer 3 wird das Wort „Coronavirus-Testnachweises“ durch das Wort „Coronavirus-Testnachweis“ ersetzt.
- 32.2 Nummer 9 erhält folgende Fassung:  
„9. entgegen § 4d Absatz 1a Nummer 2 in den räumlichen Bereichen nach § 4d Absatz 1 Nummern 1 bis 16 und 31 bis 34 in Gaststätten und vergleichbaren Einrichtungen alkoholische Getränke zum Mitnehmen abgibt oder verkauft.“
- 32.3 Nummer 11 wird aufgehoben.
- 32.4 Nummer 25 erhält folgende Fassung:  
„25. entgegen § 9 Absatz 3 in Verbindung mit § 10j Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 als Veranstalterin oder Veranstalter einer Veranstaltung nach dem Zwei-G-Zugangsmodell nicht sicherstellt, dass an dieser Veranstaltung ausschließlich Personen teilnehmen, die über einen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 verfügen oder das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.“
- 32.5 Nummer 34 erhält folgende Fassung:  
„34. entgegen § 10 Absatz 7 Satz 6 in Verbindung mit § 10j Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 als Verantwortliche oder Verantwortlicher einer Versammlung oder Zusammenkunft nach dem Zwei-G-Zugangsmodell nicht sicherstellt, dass bei dieser Veranstaltung ausschließlich Personen teilnehmen, die über einen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 verfügen oder das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.“
- 32.6 Hinter Nummer 47 werden folgende Nummern 47a und 47b eingefügt:  
„47a. entgegen § 10j Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 ohne über einen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 oder einen Coronavirus-Testnachweis nach § 10h zu verfügen und das 18. Lebensjahr vollendet zu haben, in dem Betrieb, in der Einrichtung oder bei der Veranstaltung tätig ist,  
47b. entgegen § 10j Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Verbindung mit § 8 Absätze 1 und 1a die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nicht befolgt.“
- 32.7 In Nummer 50 wird die Textstelle „§ 10j Absatz 1 Satz 1 Nummer 6“ durch die Textstelle „§ 10j Absatz 3 Satz 1“ ersetzt.
- 32.8 Nummer 53 erhält folgende Fassung:  
„53. entgegen § 11 Absatz 3 in Verbindung mit § 10j Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 als Veranstalterin oder Veranstalter einer religiösen Veranstaltung nach dem Zwei-G-Zugangsmodell nicht sicherstellt, dass an dieser Veranstaltung ausschließlich Personen teilnehmen, die über einen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 verfügen oder das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.“
- 32.9 Nummer 58b erhält folgende Fassung:  
„58b. entgegen § 13 Absatz 3 in Verbindung mit § 10j Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 als Betreiberin oder Betreiber einer Einrichtung oder eines Betriebs nach dem Zwei-G-Zugangsmodell nicht sicherstellt, dass in der Einrichtung oder bei dem Angebot ausschließlich Kundinnen und Kunden anwesend sind, die über einen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 verfügen oder das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.“
- 32.10 Nummer 65 erhält folgende Fassung:  
„65. entgegen § 13a Absatz 3 in Verbindung mit § 10j Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 als Veranstalterin oder Veranstalter einer Messe oder Ausstellung im Sinne der Gewerbeordnung nach dem Zwei-G-Zugangsmodell nicht sicherstellt, dass bei dieser Veranstaltung ausschließlich Besucherinnen und Besucher anwesend sind, die über einen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 verfügen oder das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.“
- 32.11 Hinter Nummer 65 werden folgende Nummern 65a und 65b eingefügt:  
„65a. entgegen § 14 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 10j Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 eine Dienstleistung nach dem Zwei-G-Zugangsmodell in Anspruch nimmt und das 18. Lebensjahr vollendet hat, ohne über den erforderlichen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 zu verfügen,  
65b. entgegen § 14 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 10j Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 als Anbieterin oder Anbieter einer Dienstleistung nach § 14 Absatz 1 bei dem Angebot nach dem Zwei-G-Zugangsmodell nicht sicherstellt, dass dieses Angebot ausschließlich Personen in Anspruch nehmen, die über einen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 verfügen oder das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.“
- 32.12 Nummern 66 und 67 erhalten folgende Fassung:  
„66. entgegen § 14 Absatz 2 Nummer 4 bei Dienstleistungen in geschlossenen Räumen die Pflicht zum Tragen der in § 14 Absatz 2 Nummer 4 vorgeschriebenen Maske nicht befolgt,  
67. entgegen § 14 Absatz 2 Nummer 6 Dienstleistungen für solche Personen erbringt, die nicht über einen negativen Coronavirus-Testnachweis nach § 10h verfügen, oder eine Dienstleistung in Anspruch nimmt, ohne über einen negativen Coronavirus-Testnachweis nach § 10h zu verfügen.“

- 32.13 Nummern 67a und 67b werden aufgehoben.
- 32.14 Nummer 70 erhält folgende Fassung:  
 „70. entgegen § 14a Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 in Verbindung mit § 10j Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 eine Prostitutionsstätte betritt und Dienstleistungen nach dem Zwei-G-Zugangsmodell in Anspruch nimmt, ohne über den erforderlichen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 zu verfügen,“.
- 32.15 Hinter Nummer 70 wird folgende Nummer 70a eingefügt:  
 „70a. entgegen § 14a Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 in Verbindung mit § 10j Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 als Anbieterin oder Anbieter einer Dienstleistung nach § 14a Absatz 1 bei dem Angebot nach dem Zwei-G-Zugangsmodell nicht sicherstellt, dass an diesem ausschließlich Personen teilnehmen, die über einen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 verfügen,“.
- 32.16 Nummer 76 erhält folgende Fassung:  
 „76. entgegen § 14a Absatz 2 Nummer 7 in Verbindung mit § 10j Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 Dienstleistungen nach dem Zwei-G-Zugangsmodell in Anspruch nimmt, ohne über den erforderlichen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 zu verfügen,“.
- 32.17 Nummer 80 erhält folgende Fassung:  
 „80. entgegen § 14a Absatz 3 Nummer 6 in Verbindung mit § 10j Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 Dienstleistungen nach dem Zwei-G-Modell in Anspruch nimmt, ohne über den erforderlichen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 zu verfügen, oder eine Dienstleistung solchen Personen erbringt, die nicht über den erforderlichen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 verfügen,“.
- 32.18 Nummern 86 bis 92 werden aufgehoben.
- 32.19 Nummern 93 bis 96 erhalten folgende Fassung:  
 „93. entgegen § 15 Absatz 1 in Verbindung mit § 10j Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 eine nach dem Zwei-G-Zugangsmodell betriebene Gaststätte betritt und das 18. Lebensjahr vollendet hat, ohne über den erforderlichen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 zu verfügen,  
 94. entgegen § 15 Absatz 1 in Verbindung mit § 10j Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 als Betreiberin oder Betreiber einer nach dem Zwei-G-Zugangsmodell betriebene Gaststätte nicht sicherstellt, dass in dieser ausschließlich Gäste bewirtet werden, die über einen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 verfügen oder das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,  
 95. entgegen § 15 Absatz 3 Satz 1 eine zum Mitnehmen erworbene Speise oder ein Getränk am Ort des Erwerbs oder in dessen unmittelbarer Umgebung verzehrt,  
 96. entgegen § 15 Absatz 4 Satz 1 alkoholische Getränke zum Mitnehmen, die nach ihrer Darreichungsform zum unmittelbaren Verzehr bestimmt oder geeignet sind, insbesondere in Gläsern, Bechern oder Einweggetränkebehältnissen, verkauft oder abgibt,“.
- 32.20 Nummer 97 wird aufgehoben.
- 32.21 Nummern 99 bis 104 werden aufgehoben.
- 32.22 Nummern 105 und 106 erhalten folgende Fassung:  
 „105. entgegen § 15a Satz 1 in Verbindung mit § 10j Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 an einer Tanzlustbarkeit nach dem Zwei-G-Zugangsmodell teilnimmt und das 18. Lebensjahr vollendet hat, ohne über den erforderlichen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 zu verfügen,  
 106. entgegen § 15a Satz 1 in Verbindung mit § 10j Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 als Veranstalterin oder Veranstalter einer Tanzlustbarkeit nach dem Zwei-G-Zugangsmodell nicht sicherstellt, dass an dieser ausschließlich Personen teilnehmen, die über einen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 verfügen oder das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,“.
- 32.23 Nummer 126 erhält folgende Fassung:  
 „126. entgegen § 18 Absatz 5 in Verbindung mit § 10j Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 als Betreiberin oder Betreiber einer Einrichtung nach Absatz 1, 2, 3 oder 4 nach dem Zwei-G-Zugangsmodell nicht sicherstellt, dass die Angebote ausschließlich von Personen wahrgenommen werden, die über einen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 verfügen oder das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,“.
- 32.24 Nummer 132 erhält folgende Fassung:  
 „132. entgegen § 18a Absatz 1 Satz 4 in Verbindung mit § 10j Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 als Veranstalterin oder Veranstalter einer Sportveranstaltung vor Publikum nach dem Zwei-G-Zugangsmodell nicht sicherstellt, dass an der Veranstaltung ausschließlich Zuschauerinnen und Zuschauer teilnehmen, die über einen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 verfügen oder das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,“.
- 32.25 Nummer 141a erhält folgende Fassung:  
 „141a. entgegen § 18c Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 in Verbindung mit § 8 Absätze 1 und 1a auf Weihnachts- oder Wintermärkten die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nicht befolgt,“.
- 32.26 Nummer 141b wird aufgehoben.
- 32.27 Nummern 141c und 141d erhalten folgende Fassung:  
 „141c. entgegen § 18c Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit § 10j Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 einen Weihnachts- oder Wintermarkt nach dem Zwei-G-Zugangsmodell betritt und das 18. Lebensjahr vollendet hat, ohne über den erforderlichen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 zu verfügen,

- 141d. entgegen § 18c Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit § 10j Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 als Veranstalterin oder Veranstalter eines Weihnachts- oder Wintermarktes nach dem Zwei-G-Zugangsmodell nicht sicherstellt, dass das Angebot ausschließlich von Personen wahrgenommen wird, die über einen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 verfügen oder das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,“.
- 32.28 Hinter Nummer 144 werden folgende Nummern 144a und 144b eingefügt:
- „144a. entgegen § 19 Absatz 2 Nummer 1 in Verbindung mit § 10j Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 an einem künstlerischen oder musikalischen Bildungsangebot nach dem Zwei-G-Zugangsmodell teilnimmt und das 18. Lebensjahr vollendet hat, ohne über den erforderlichen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 zu verfügen,
- 144b. entgegen § 19 Absatz 2 Nummer 1 in Verbindung mit § 10j Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 als Anbieterin oder Anbieter eines künstlerischen oder musikalischen Bildungsangebots nach dem Zwei-G-Zugangsmodell nicht sicherstellt, dass an dem Angebot ausschließlich Personen teilnehmen, die über einen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 verfügen oder das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,“.
- 32.29 Nummern 146 und 147 erhalten folgende Fassung:
- „146. entgegen § 19 Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit § 10j Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 an einem Angebot nach § 19 Absatz 1 oder 3 nach dem Zwei-G-Zugangsmodell teilnimmt und das 18. Lebensjahr vollendet hat, ohne über den erforderlichen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 zu verfügen,
147. entgegen § 19 Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit § 10j Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 als Anbieterin oder Anbieter eines Angebots nach § 19 Absatz 1 oder 3 nach dem Zwei-G-Zugangsmodell nicht sicherstellt, dass an dem Angebot ausschließlich Personen teilnehmen, die über einen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 verfügen oder das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,“.
- 32.30 Hinter Nummer 147 werden folgende Nummern 147a bis 147e eingefügt:
- „147a. entgegen § 20 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 in Verbindung mit § 10j Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 an einem Angebot nach § 20 Absatz 1 Satz 2 nach dem Zwei-G-Zugangsmodell teilnimmt und das 18. Lebensjahr vollendet hat, ohne über den erforderlichen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 zu verfügen,
- 147b. entgegen § 20 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 in Verbindung mit § 10j Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 als Anbieterin oder Anbieter eines Angebots nach § 20 Absatz 1 Satz 2 nach dem Zwei-G-Zugangsmodell nicht sicherstellt, dass an dem Angebot ausschließlich Personen teilnehmen, die über einen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 verfügen oder das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,“.
- 147c. entgegen § 20 Absatz 1 Satz 4 in Verbindung mit § 10j Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 an einem Angebot nach § 20 Absatz 1 Satz 4 nach dem Zwei-G-Zugangsmodell betritt und das 18. Lebensjahr vollendet hat, ohne über den erforderlichen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 zu verfügen,
- 147d. entgegen § 20 Absatz 1 Satz 4 in Verbindung mit § 10j Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 als Anbieterin oder Anbieter eines Angebots nach § 20 Absatz 1 Satz 4 nach dem Zwei-G-Zugangsmodell oder als Betreiberin oder Betreiber einer Einrichtung nach § 20 Absatz 3 nach dem Zwei-G-Zugangsmodell nicht sicherstellt, dass an dem Angebot ausschließlich Personen teilnehmen, die über einen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 verfügen oder das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
- 147e. entgegen § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 10j Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 an einem Angebot nach § 20 Absatz 2 Satz 1 nach dem Zwei-G-Zugangsmodell teilnimmt und das 18. Lebensjahr vollendet hat, ohne über den erforderlichen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 zu verfügen,“.
- 32.31 Nummern 148 und 149 erhalten folgende Fassung:
- „148. entgegen § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 10j Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 als Anbieterin oder Anbieter eines Angebots nach § 20 Absatz 2 Satz 1 nach dem Zwei-G-Zugangsmodell nicht sicherstellt, dass an dem Angebot ausschließlich Personen teilnehmen, die über einen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 verfügen oder das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
149. entgegen § 20 Absatz 3 Satz 3 Nummer 5 den erforderlichen Abstand zwischen Sportgeräten nicht einhält,“.
- 32.32 Nummer 150 wird aufgehoben.
- 32.33 Nummern 151 bis 154 erhalten folgende Fassung:
- „151. entgegen § 20 Absatz 3 Satz 4 in Verbindung mit § 10j Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 an einem Angebot nach § 20 Absatz 3 Satz 4 nach dem Zwei-G-Zugangsmodell teilnimmt oder eine Einrichtung nach § 20 Absatz 3 nach dem Zwei-G-Zugangsmodell betritt und das 18. Lebensjahr vollendet hat, ohne über den erforderlichen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 zu verfügen,

152. entgegen § 20 Absatz 3 Satz 4 in Verbindung mit § 10j Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 als Anbieterin oder Anbieter eines Angebots nach § 20 Absatz 3 Satz 4 nach dem Zwei-G-Zugangsmodell oder als Betreiberin oder Betreiber einer Einrichtung nach § 20 Absatz 3 nach dem Zwei-G-Zugangsmodell nicht sicherstellt, dass an dem Angebot ausschließlich Personen teilnehmen, die über einen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 verfügen oder das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
153. entgegen § 20 Absatz 6 Satz 1 als Anbieterin oder Anbieter des Spielbetriebes der 1. Fußball-Bundesliga oder der 2. Fußball-Bundesliga nicht sicherstellt, dass das von der Deutschen Fußball Liga GmbH vorgelegte Konzept vollständig umgesetzt wird,
154. entgegen § 20 Absatz 6 Satz 3 als Anbieterin oder Anbieter des Spiel- und Trainingsbetriebes der 1. Fußball-Bundesliga oder 2. Fußball-Bundesliga nicht darauf hinwirkt, dass im Umfeld der Stadien keine Fanansammlungen stattfinden,“.
- 32.34 Nummer 158 wird gestrichen.
- 32.35 Nummer 161 erhält folgende Fassung:  
„161. entgegen § 21 Absatz 3 Satz 1 in Verbindung mit § 10j Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 als Betreiberin oder Betreiber von Spielbanken, Spielhallen, Wettvermittlungsstellen oder ähnlichen Betrieben nach dem Zwei-G-Zugangsmodell nicht sicherstellt, dass an dem Angebot ausschließlich Personen teilnehmen, die über einen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 verfügen,“.
- 32.36 Nummer 164 wird aufgehoben.
- 32.37 Nummer 167b erhält folgende Fassung:  
„167b. entgegen § 33 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit § 10j Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 als Anbieterin oder Anbieter eines Seniorentreffpunktes oder einer Seniorengruppe nach dem Zwei-G-Zugangsmodell nicht sicherstellt, dass an dem Angebot ausschließlich Personen teilnehmen, die über einen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 verfügen,“.
- 32.38 Nummern 169 bis 172 erhalten folgende Fassung:  
„169. entgegen § 9 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1, § 9 Absatz 3 Nummer 1, § 10 Absatz 2 Nummer 2, § 10 Absatz 3 Nummer 2, § 10 Absatz 6 Satz 1, § 10 Absatz 7 Satz 1, § 10 Absatz 7 Satz 6 Nummer 1, § 13 Absatz 1 Satz 1, § 13 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1, § 13a Absatz 1 Nummer 1, § 13a Absatz 3 Nummer 1, § 14 Absatz 1 Nummer 2, § 14 Absatz 2 Nummer 1, § 14a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, § 14a Absatz 2 Nummer 1, § 14a Absatz 3 Nummer 1, § 15 Absatz 1 Nummer 2, § 15 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1, § 15a Satz 1 Nummer 2, § 16 Absatz 1 Nummer 1, § 16 Absatz 1a Satz 1 Nummer 1, § 17 Absatz 1 Nummer 1, § 17 Absatz 2 Nummer 1, § 17 Absatz 3 Nummer 1, § 18 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, § 18 Absatz 3 Nummer 1, § 18 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1, § 18 Absatz 5 Nummer 1, § 18a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, § 18a Absatz 1 Satz 4 Nummer 1, § 18a Absatz 3 Satz 2 Nummer 1, § 18a Absatz 3 Satz 3 Nummer 1, § 18b Absatz 1 Satz 5 Nummer 1, § 18b Absatz 3 Satz 3 Nummer 2, § 18c Absatz 2 Satz 2 Nummer 2, § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, § 19 Absatz 2 Nummer 4, § 19 Absatz 4 Satz 1 Satz 5 Nummer 1, § 18b Absatz 3 Satz 3 Nummer 1, § 18c Absatz 2 Satz 2 Nummer 1, § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, § 19 Absatz 2 Nummer 2, § 19 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1, § 20 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2, § 20 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1, § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2, § 20 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2, § 20 Absatz 3 Satz 3 Nummer 1, § 20 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1, § 20 Absatz 4 Satz 2 Nummer 1, § 21 Absatz 1 Nummer 1, § 21 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1, § 22 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, § 33 Absatz 1 Nummer 1 oder § 33 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 die allgemeinen Hygienevorgaben gemäß § 5 nicht einhält,
170. entgegen § 9 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2, § 9 Absatz 3 Nummer 2, § 10 Absatz 2 Nummer 3, § 10 Absatz 3 Nummer 3, § 10 Absatz 6 Satz 2, § 10 Absatz 7 Satz 2, § 10 Absatz 7 Satz 6 Nummer 2, § 13 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2, § 13a Absatz 1 Nummer 2, § 13a Absatz 3 Nummer 2, § 14 Absatz 1 Nummer 3, § 14 Absatz 2 Nummer 2, § 14a Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, § 14a Absatz 2 Nummer 2, § 14a Absatz 3 Nummer 2, § 15 Absatz 1 Nummer 3, § 15 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2, § 15a Satz 1 Nummer 3, § 16 Absatz 1 Nummer 2, § 16 Absatz 1a Satz 1 Nummer 2, § 17 Absatz 1 Nummer 2, § 17 Absatz 2 Nummer 2, § 17 Absatz 3 Nummer 2, § 18 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, § 18 Absatz 3 Nummer 2, § 18 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2, § 18 Absatz 5 Nummer 2, § 18a Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, § 18a Absatz 1 Satz 4 Nummer 2, § 18a Absatz 3 Satz 2 Nummer 4, § 18a Absatz 3 Satz 3 Nummer 2, § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3, § 19 Absatz 2 Nummer 3, § 19 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2, § 20 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3, § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3, § 20 Absatz 3 Satz 2 Nummer 3, § 20 Absatz 3 Satz 3 Nummer 3, § 20 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3, § 20 Absatz 4 Satz 2 Nummer 2, § 21 Absatz 1 Nummer 2, § 21 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2, § 22 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, § 33 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 oder § 33 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 ein Schutzkonzept gemäß § 6 nicht erstellt, ein erstelltes Schutzkonzept auf Verlangen der zuständigen Behörde nicht vorlegt oder die Einhaltung des Schutzkonzeptes nicht gewährleistet,
171. entgegen § 9 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3, § 9 Absatz 3 Nummer 3, § 10 Absatz 7 Satz 3, § 10 Absatz 7 Satz 6 Nummer 3, § 11 Absatz 2 Satz 2, § 12 Absatz 1 Satz 8, § 12 Absatz 2 Satz 2, § 13a Absatz 1 Nummer 3, § 13a Absatz 3 Nummer 3, § 14 Absatz 1 Nummer 4, § 14 Absatz 2 Nummer 3, § 14a Absatz 1 Satz 1 Nummer 3, § 14a Absatz 2 Nummer 3, § 14a Absatz 3 Nummer 3, § 15 Absatz 1 Nummer 4, § 15a Satz 1 Nummer 4, § 16 Absatz 1 Nummer 3, § 16 Absatz 1a Satz 1 Nummer 3, § 17 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3, § 17 Absatz 2 Nummer 3, § 17 Absatz 3 Nummer 3, § 18 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3, § 18 Absatz 3 Nummer 3, § 18 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3, § 18 Absatz 5 Nummer 3, § 18a Absatz 1 Satz 1 Nummer 3, § 18a Absatz 1 Satz 4 Nummer 3, § 18a Absatz 3 Satz 2 Nummer 2, § 18a Absatz 3 Satz 3 Nummer 3, § 18b Absatz 1 Satz 5 Nummer 2, § 18b Absatz 3 Satz 3 Nummer 2, § 18c Absatz 2 Satz 2 Nummer 2, § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, § 19 Absatz 2 Nummer 4, § 19 Absatz 4 Satz 1

- Nummer 3, § 20 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4, § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4, § 20 Absatz 3 Satz 2 Nummer 4, § 20 Absatz 3 Satz 3 Nummer 2, § 20 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2, § 20 Absatz 4 Satz 2 Nummer 3, § 21 Absatz 1 Nummer 3, § 21 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3, § 33 Absatz 1 Nummer 3 oder § 33 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 Kontaktdaten gemäß § 7 nicht erfasst, auf Verlangen der zuständigen Behörde nicht herausgibt, zweckfremd nutzt oder unbefugten Dritten überlässt,
172. entgegen § 7 Absatz 2 Satz 2, § 9 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3, § 9 Absatz 3 Nummer 3, § 10 Absatz 7 Satz 3, § 10 Absatz 7 Satz 6 Nummer 3, § 11 Absatz 2 Satz 2, § 12 Absatz 1 Satz 8, § 12 Absatz 2 Satz 2, § 13a Absatz 1 Nummer 3, § 13a Absatz 3 Nummer 3, § 14 Absatz 1 Nummer 4, § 14 Absatz 2 Nummer 3, § 14a Absatz 1 Satz 1 Nummer 3, § 14a Absatz 2 Nummer 3, § 14a Absatz 3 Nummer 3, § 15 Absatz 1 Nummer 4, § 15a Satz 1 Nummer 4, § 16 Absatz 1 Nummer 3, § 16 Absatz 1a Satz 1 Nummer 3, § 17 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3, § 17 Absatz 2 Nummer 3, § 17 Absatz 3 Nummer 3, § 18 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3, § 18 Absatz 3 Nummer 3, § 18 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3, § 18 Absatz 5 Nummer 3, § 18a Absatz 1 Satz 1 Nummer 3, § 18a Absatz 1 Satz 4 Nummer 3, § 18a Absatz 3 Satz 2 Nummer 2, § 18a Absatz 3 Satz 3 Nummer 3, § 18b Absatz 1 Satz 5 Nummer 2, § 18b Absatz 3 Satz 3 Nummer 2, § 18c Absatz 2 Satz 2 Nummer 2, § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, § 19 Absatz 2 Nummer 4, § 19 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3, § 20 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4, § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4, § 20 Absatz 3 Satz 2 Nummer 4, § 20 Absatz 3 Satz 3 Nummer 2, § 20 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2, § 20 Absatz 4 Satz 2 Nummer 3, § 21 Absatz 1 Nummer 3, § 21 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3, § 33 Absatz 1 Nummer 3 oder § 33 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 Kontaktdaten gemäß § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 nicht, unvollständig oder unzutreffend angibt.“
33. § 40 Absatz 2 erhält folgende Fassung:  
 „(2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 15. Dezember 2021 außer Kraft.“
- § 2  
 Inkrafttreten
- Diese Verordnung tritt am 20. November 2021 in Kraft.

Hamburg, den 19. November 2021.

**Die Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration**

**Begründung**  
**zur Vierundfünfzigsten Verordnung zur Änderung der Hamburgischen SARS-CoV-2-**  
**Eindämmungsverordnung**

**A. Anlass**

Mit der Vierundfünfzigsten Verordnung zur Änderung der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung werden aufgrund der aktuellen epidemiologischen Lage in der Freien und Hansestadt Hamburg dringend gebotene Anpassungen des Schutzkonzepts vorgenommen, in dem die Nutzung des mit der Fünfzigsten Verordnung zur Änderung der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 27. August 2021 (HmbGVBl. S. 573) eingeführten optionalen Zwei-G-Zugangsmodells nunmehr in bestimmten Einrichtungen, Betrieben und Angeboten, die durch ein besonders hohes Infektionsrisiko gekennzeichnet sind, vorgeschrieben wird (obligatorisches Zwei-G-Zugangsmodell für bestimmte Einrichtungen und Angebote).

Darüber hinaus ist es vor dem Hintergrund der aktuellen epidemiologischen Lage und Entwicklung (hierzu im Folgenden ausführlich) dringend erforderlich, die Schutzmaßnahmen, die insbesondere der Prävention dienen, zu verlängern. Aus diesem Grund wird die Geltungsdauer der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung (HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO) um vier Wochen verlängert. Hierdurch wird der besorgniserregenden infekti-  
onsepidemiologischen Gesamtlage in der Freien und Hansestadt Hamburg begegnet, die durch eine erhebliche Auslastung der intensivmedizinischen Versorgungskapazitäten, durch eine steigende und außerordentlich hohe Anzahl von Neuinfektionen, die Dominanz der besorgniserregenden Virusvariante B.1.617.2 (Delta) sowie durch einen noch nicht hinreichenden Immunisierungsgrad der Bevölkerung durch Impfungen geprägt ist. Es kommt hinzu, dass in einigen Teilen des Bundesgebietes nunmehr eine besonders hohe Auslastung der medizinischen Versorgungskapazitäten sowie stark steigende und außerordentlich hohe Neuinfektionszahlen zu beklagen sind. Der bundesweite Wert der 7-Tage-Inzidenz ist während der letzten Wochen stark angestiegen. Dieser erreicht in den letzten Tagen inzwischen die bisher höchsten Werte seit dem Beginn der Pandemie (Verlauf der bundesweiten 7-Tage-Inzidenz: 18. Oktober: 74,4; 19. Oktober: 75,1; 20. Oktober: 80,4; 21. Oktober: 85,6; 22. Oktober: 95,1; 23. Oktober: 100,0; 24. Oktober: 106,3; 25. Oktober: 110,1; 26. Oktober: 113,0; 27. Oktober: 118,0; 28. Oktober: 130,2; 29. Oktober: 139,2; 30. Oktober: 145,1; 31. Oktober: 149,4; 1. November: 154,8; 2. November: 153,7; 3. November: 146,6; 4. November: 154,5; 5. November: 169,9; 6. November: 183,7; 7. November: 191,5; 8. November: 201,1; 9. November: 213,7; 10. November: 232,1; 11. November: 249,1; 12. November: 263,7; 13. November: 277,4; 14. November: 289,0; 15. November: 303,0; 16. November: 312,4; 17. November: 319,5; 18. November: 336,9). Nach den Erkenntnissen aus dem vergangenen Jahr wird sich in den nächsten Wochen zudem die jahreszeitbedingte Wetteränderung unter infektionsepidemiologischen Gesichtspunkten weiter gefahrerhöhend auswirken, weil diese zu einer Steigerung der Aufenthalte von Personen in geschlossenen Räumen führt.

Die Schutzmaßnahmen der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung sind an dem Schutz von Leben und Gesundheit der Bevölkerung und der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems ausgerichtet und vor dem Hintergrund der aktuellen infektionsepidemiologischen Lage zur Erreichung dieser Ziele weiter dringend erforderlich. Bei der Bewertung der infektionsepidemiologischen Lage und der Entscheidung des Verordnungsgebers über die Schutzmaßnahmen sind insbesondere die Anzahl der mit einer Coronavirus-Infektion neu in Krankenhäusern aufgenommenen Personen, die Auslastung der intensivmedizinischen Behandlungskapazitäten, die unter infektionsepidemiologischen Aspekten differenzierte Anzahl der Neuinfektionen sowie die Anzahl der gegen das Coronavirus geimpften Personen berücksichtigt worden.

Unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte ist die Beibehaltung und Ergänzung der bestehenden Schutzmaßnahmen dringend erforderlich, um eine effektive Eindämmung des Infektionsgeschehens zu gewährleisten und das Leben und die Gesundheit der Bevölkerung sowie die Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems zu schützen. Dies gilt insbesondere, weil der Anteil der Bevölkerung, der über einen vollständigen Impfschutz verfügt, noch nicht hinreichend groß ist und ein weiterer Anstieg von Neuinfektionen in der Bevölkerungsgruppe der Ungeimpften die Gefahr einer Überlastung der Kapazitäten des Gesundheitssystems birgt, die der Verordnungsgeber abzuwenden verpflichtet ist. Auch die weiterhin hohe und zunehmende Auslastung der intensivmedizinischen Kapazitäten, die Dominanz der besorgniserregenden Virusvariante B.1.617.2 (Delta) sowie das Auftreten anderer Virusvarianten gebieten besondere Vorsicht und die Beibehaltung eines hohen Schutzniveaus.

Aus diesen Gründen wird die sorgsame und kontinuierliche Evaluation des Schutzkonzepts und der einzelnen Schutzmaßnahmen auch mit dieser Verordnung konsequent fortgesetzt, um einen bestmöglichen Ausgleich zwischen dem dringend erforderlichen Schutzniveau und der grundrechtlich gebotenen Rücknahme beschränkender Schutzmaßnahmen zu gewährleisten. Dabei wird weiterhin auch die Zunahme des Anteils der Bevölkerung mit einem Impfschutz in die Bewertung der Lage und die Prüfung der Erforderlichkeit der Maßnahmen eingestellt werden. Je nach Entwicklung der epidemiologischen Lage wird der Verordnungsgeber – wie mit den letzten Änderungsverordnungen – weitere Anpassungen vornehmen, mit denen nicht mehr erforderliche Schutzmaßnahmen umgehend zurückgenommen werden.

Wegen der aktuellen epidemiologischen Lage wird auf die täglichen Lageberichte des Robert Koch-Instituts ([https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Situationsberichte/Nov\\_2021/2021-11-17-de.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Situationsberichte/Nov_2021/2021-11-17-de.pdf?__blob=publicationFile)) sowie die Veröffentlichungen der Freien und Hansestadt Hamburg (<https://www.hamburg.de/coronavirus>) verwiesen. Das Robert Koch-Institut schätzt die Gefährdung für die Gesundheit der nicht oder nur einmal geimpften Bevölkerung in Deutschland insgesamt als sehr hoch ein. Für vollständig Geimpfte wird die Gefährdung als moderat, aber aufgrund der steigenden Infektionszahlen ansteigend eingeschätzt ([https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Situationsberichte/Wochenbericht/Wochenbericht\\_2021-11-11.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Situationsberichte/Wochenbericht/Wochenbericht_2021-11-11.pdf?__blob=publicationFile)). Für die Freie und Hansestadt Hamburg stellt sich die aktuelle epidemiologische Lage aktuell wie folgt dar:

Die Lage im Gesundheitssystem der Freien und Hansestadt Hamburg war bis zum 8. September 2021 durch einen längeren Zeitraum mit ansteigenden Werten der Anzahl der in Bezug auf die mit COVID-19 in ein Krankenhaus aufgenommenen Personen je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (7-Tage-Hospitalisierungsinzidenz) gekennzeichnet. Seit Mitte Oktober lag die 7-Tage-Hospitalisierungsinzidenz wiederum durchgehend bei einem Wert über 3. Seit dem 11. November 2021 sinkt diese zwar, allerdings ist noch mit Nachübermittlungen und damit mit einer Erhöhung der Hospitalisierungsinzidenz ab der Kalenderwoche 42 zu rechnen (Stand: 17. November 2021). Vor dem Hintergrund des zwischen dem 18. Oktober 2021 und dem 17. November 2021 zu verzeichnenden erheblichen Anstiegs der 7-Tage-Inzidenz von 68,4 auf 190,4 ist zudem mit einem alsbaldigen und erheblichen Anstieg der Hospitalisierungsinzidenz zu rechnen. Der Verlauf der 7-Tage-Hospitalisierungsinzidenz in der Freien und Hansestadt Hamburg innerhalb der letzten Wochen stellt sich nach den Berechnungen des Robert Koch-Instituts wie folgt dar: 1. November: 3,56; 2. November: 3,78; 3. November: 3,72; 4. November: 3,72; 5. November: 3,72; 6. November: 3,62; 7. November: 3,51; 8. November: 3,78; 9. November: 3,67; 10. November: 4,16; 11. November: 4,21; 12. November: 3,89; 13. November: 3,83; 14. November: 3,67; 15. November: 3,24; 16. November: 3,29; 17. November 2,32; 18. November: 1,62 (Quelle: Robert Koch-Institut, <https://www.rki.de/covid-19-trends>, Stand: 18. November 2021; Anmerkung: Die vom Robert Koch-Institut angegebenen Werte zu den einzelnen Tagen werden aufgrund eines Meldeverzugs regelmäßig um Nachmeldungen ergänzt; hierdurch erhöhen sich nachträglich die zu den einzelnen Tagen angegebenen Werte). Die Hospitalisierungsinzidenz stieg insbesondere in der Altersgruppe der über 80-Jährigen stark und in der Altersgruppe der 60-79-Jährigen deutlich in den Kalenderwochen 41 und 42 an.

Mit Stand vom 16. November 2021 befinden sich in Hamburg 176 Personen wegen einer COVID-19-Erkrankung in einem Krankenhaus in Behandlung. 50 Personen hiervon befinden sich in intensivmedizinischer Behandlung, davon werden 28 invasiv beatmet. Unter Berücksichtigung der mit anderen Patientinnen und Patienten belegten Intensivbetten sind derzeit noch 58 Intensivbetten der insgesamt zur Verfügung stehenden 505 Intensivbetten frei (Stand: 17. November, Quelle: DIVI-Register).

Seit dem 18. Oktober 2021 nimmt der prozentuale Anteil der Belegung der Intensivbetten mit COVID-19-Erkrankten kontinuierlich zu: Während dieser Wert am 18. Oktober noch 5,97 % betragen hatte, bewegt sich der Wert seit dem 7. November knapp unter 10 %. Der jüngste Verlauf dieses Werts stellt sich wie folgt dar (alle Angaben in Prozent): 1. November: 8,2; 2. November: 8,74; 3. November: 8,95; 4. November: 8,82; 5. November: 10,08; 6. November: 10,12; 7. November: 9,88; 8. November: 9,48; 9. November: 9,43; 10. November: 9,34; 11. November: 9,11; 12. November: 9,6; 13. November: 9,42; 14. November: 9,54; 15. November: 9,65; Quelle: <https://www.rki.de/covid-19-trends>, Stand: 17. November 2021). Zu berücksichtigen ist hierbei, dass die Daten des Robert Koch-Instituts sich auf die Daten der Krankenhäuser in der Freien und Hansestadt Hamburg insgesamt beziehen und damit auch Einweisungen von Personen mit Wohnsitz außerhalb der Freien und Hansestadt Hamburg erfasst sind.

Die Anzahl der Neuinfektionen ist seit dem 18. Oktober 2021 stark angestiegen und liegt nunmehr auf einem außerordentlich hohen Niveau: Zwischen dem 10. November 2021 und dem 17. November 2021 wurden insgesamt 3.532 Neuinfektionen in der Freien und Hansestadt Hamburg gemeldet. Dies entspricht 185,46 Fällen je 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner (7-Tage-Inzidenz; Datenstand 17. November 2021, 9:00 Uhr). Hierbei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass sich der Wert der 7-Tage-Inzidenz innerhalb der geimpften Bevölkerungsgruppe erheblich von dem Wert der 7-Tage-Inzidenz der ungeimpften Bevölkerungsgruppe unterscheidet: die 7-Tage-Inzidenz bei Geimpften liegt bei 22,0, die Inzidenz bei den Ungeimpften bei 678,4. Zwischen dem 18. Oktober 2021 und dem 18. November 2021 ist die 7-Tage-Inzidenz stark angestiegen: 18. Oktober: 66,69; 19. Oktober: 69,78; 20. Oktober 77,08; 21. Oktober: 87,79; 22. Oktober: 94,31; 23. Oktober: 98,98; 24. Oktober: 106,59; 25. Oktober 105,33; 26. Oktober 105,75; 27. Oktober: 107,01; 28. Oktober: 109,32; 29. Oktober 111,63; 30. Oktober 112,84; 31. Oktober: 115,10; 1. November: 123,82; 2. November 125,13; 3. November: 124,87; 4. November: 133,16; 5. November: 141,56; 6. November: 146,97; 7. November: 147,65; 8. November: 148,44; 9. November: 149,44; 10. November: 162,62; 11. November: 159,89; 12. November: 160,78; 13. November: 175,17; 14. November: 176,53; 15. November: 177,90; 16. November: 180,89; 17. November: 185,46; 18. November: 189,56. Diese Betrachtung wird auch durch den jüngsten Verlauf des 7-Tage-R-Werts bestätigt: 3. November: 1,08; 4. November: 1,04; 5. November: 1,02; 6. November: 1,05; 7. November: k.A.; 8. November: k.A.; 9. November: 1,07; 10. November: 1,04; 11. November: 0,95; 12. November: 0,99; 13. November: 1,04; 14. November: k.A.; 15. November: k.A.; 16. November: 1,07; 17. November: 1,05 (Stand: 17. November 2021). Der 7-Tage-R-Wert bildet das Infektionsgeschehen vor etwa einer Woche bis vor etwas mehr als zwei Wochen ab und ist daher für die Einschätzung der epidemiologischen Lage bedeutsam. Bei einem R-Wert über 1 steigt die tägliche Anzahl an Neuinfektionen. Die unter infektionsepidemiologischen Aspekten differenzierte Betrachtung der Inzidenzen in der 45. Kalenderwoche zeigt, dass die höchsten Inzidenzen in der Altersgruppe der 6- bis 14-Jährigen mit 481 liegen. Ebenfalls über 200 liegt die 7-Tage-Inzidenz bei den 15- bis 19-Jährigen sowie bei den 30- bis 49-Jährigen.

Das Infektionsgeschehen in der Freien und Hansestadt Hamburg ist durch die zuerst in Indien entdeckte Virusvariante B.1.617.2 (Delta) geprägt: Die Delta-Variante ist seit der Kalenderwoche 25 die dominierende Virusvariante in der Freien und Hansestadt Hamburg. In der Kalenderwoche 42 wurde der durch Sequenzierung ermittelte Anteil auf 100 % bestimmt. Die Delta-Variante hat nach den bislang vorliegenden Erkenntnissen das Potenzial, selbst niedrige Inzidenzen sehr deutlich ansteigen zu lassen. Es wird geschätzt, dass die Ansteckungsrate bei der Delta-Variante um 40 bis 80 % höher ist als bei der Alpha-Variante. Konkret bestehen für die Delta-Variante folgende deutliche Hinweise auf eine erhöhte Übertragbarkeit: zum einen weist die Delta-Variante eine höhere Fallanstiegsrate auf als die Alpha-Variante und zum anderen zeigen Kontaktnachverfolgungsdaten, dass für Delta-Infizierte die Anzahl infizierter Kontaktpersonen höher ist als für mit der Alpha-Variante infizierte Personen.

Die Delta-Variante trifft auf eine Bevölkerung mit weiterhin nicht ausreichendem Impfschutz, wie aktuelle Daten nahelegen. Viele Menschen in Hamburg – insbesondere in den jüngeren Altersgruppen – haben noch keine oder nur die erste Impfdosis erhalten. Der Impfschutz ist

nach der ersten Dosis aber zu gering und hält einer Infektion mit der Delta-Variante nicht verlässlich stand. Wer sich als Person mit unvollständigem Impfschema mit der Delta-Variante infiziert, kann lediglich mit einem geringen Impfschutz von etwa 33 % rechnen. Sie oder er trägt das Virus auch mit höherer Wahrscheinlichkeit weiter, als dies bei der Alpha-Variante der Fall war. Erste Daten zur Schwere der assoziierten Krankheitsverläufe weisen zudem darauf hin, dass Delta-Infizierte höhere Hospitalisierungsraten aufweisen könnten als Alpha-Infizierte. Vulnerable Personen sind sogar trotz zweifacher Impfung einem höheren Risiko ausgesetzt, denn die Wirksamkeit von Impfstoffen ist bei ihnen oft herabgesetzt, etwa aufgrund einer schlechteren Immunantwort oder bestehender Grunderkrankungen.

75,15 % der Hamburgerinnen und Hamburger haben bereits eine Erstimpfung erhalten, 73,18 % eine Zweitimpfung (Quelle: Digitales Impfmonitoring zur COVID-19-Impfung, Robert Koch-Institut; Stand: 17. November 2021). Darüber hinaus wurden in der Freien und Hansestadt Hamburg bereits mehr als 96.000 Auffrischimpfungen durchgeführt (Stand 17. November 2021). Impfungen werden sowohl durch niedergelassene Ärztinnen und Ärzte sowie Betriebsärztinnen und Betriebsärzte als auch durch mobile Impfteams an dezentralen Impfstellen, insbesondere in zwölf Krankenhäusern, und in Schulen durchgeführt. Bis in den jüngeren Altersgruppen, insbesondere der Altersgruppe ab 12 Jahren, eine hohe Impfquote erreicht ist, wird es noch einige Wochen dauern. Nur 50,80 % der 12- bis 17-Jährigen in der Freien und Hansestadt Hamburg haben eine Erstimpfung erhalten. 46,40 % dieser Altersgruppe sind vollständig geimpft (Quelle: [https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Daten/Impfquoten-Tab.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Daten/Impfquoten-Tab.html), Stand: 17. November 2021). Eine Impfpflicht der Ständigen Impfkommission für Kinder unter 12 Jahren liegt bisher nicht vor.

Ein weiteres, konsequentes Festhalten an den bestehenden Schutzmaßnahmen ist vor diesem Hintergrund dringend erforderlich. Insbesondere muss das Infektionsgeschehen weiter eingedämmt werden, da die Bürgerinnen und Bürger noch nicht hinreichend durch Impfungen geschützt sind. Die starke Viruszirkulation in der Bevölkerung (Community Transmission) mit Infektionen in privaten Haushalten und gastronomischen Betrieben, bei Veranstaltungen, in Kitas, Schulen sowie dem beruflichen Umfeld erfordert weiterhin die konsequente Umsetzung kontaktreduzierender Maßnahmen und weiterer Schutzmaßnahmen sowie massive Anstrengungen zur Eindämmung von Ausbrüchen und Infektionsketten. Dies ist vor dem Hintergrund der Dominanz der besorgniserregenden Virusvariante B.1.617.2 (Delta) von entscheidender Bedeutung, um die Zahl der Neuinfizierten wieder deutlich zu senken und schwere Krankheitsverläufe, intensivmedizinische Behandlungen und Todesfälle zu vermeiden. Nur dadurch kann eine Überlastung des Gesundheitswesens vermieden werden. Ferner kann hierdurch mehr Zeit für die Produktion von Impfstoffen, die Durchführung von Impfungen sowie die Entwicklung von antiviralen Medikamenten gewonnen werden. Berichte über COVID-19-Langzeitfolgen mahnen ebenfalls zur Vorsicht. Im Falle eines erneuten exponentiellen Anstiegs der Neuinfektionszahlen kann das Gesundheitswesen auch trotz des bisherigen Anteils der Hamburger Bevölkerung mit einem vollständigen Impfstatus von 73,18 % zudem schnell wieder an seine Belastungsgrenzen stoßen, wodurch insgesamt die medizinische Versorgung der Bevölkerung gefährdet wäre.

Ein zusätzlicher wichtiger Grund für die weitere Eindämmung des Infektionsgeschehens besteht darin, während der laufenden Impfkampagne in Deutschland das Auftreten sogenannter Escape-Virusvarianten zu vermeiden. Trifft eine hohe Zahl neu geimpfter Personen mit noch unvollständiger Immunität auf eine hohe Zahl von Infizierten, begünstigt dies die Entstehung von Virusvarianten, gegen die die bisher verfügbaren Impfstoffe eine geringere Wirksamkeit aufweisen könnten. Die Impfstoffe können zwar grundsätzlich an solche Virusvarianten angepasst werden. Dies erfordert jedoch einen mehrmonatigen Vorlauf und eine vollständige Nachimpfung der Bevölkerung, die eine fristgerechte Produktion dieser angepassten Impfstoffe für die gesamte Bevölkerung voraussetzt.

Antigen-Schnelltests können als zusätzliches Element zur frühzeitigen Erkennung der Virusausscheidung die Sicherheit erhöhen. Wegen der Grenzen der Validität der Testergebnisse (vgl. hierzu die Begründung der HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO vom 23. April 2021 – HmbGVBl. S. 205) können diese jedoch nur als zusätzliches Mittel einer Absicherung eingesetzt werden.

Aus den vorstehenden Gründen ist es dringend erforderlich, die bestehenden Schutzmaßnahmen zu ergänzen und fortzusetzen, um das Leben und die Gesundheit der Bevölkerung zu schützen und eine Überlastung des Gesundheitssystems zu vermeiden.

## **B. Erläuterungen zu den einzelnen Regelungen**

**Zu § 4a und § 4d:** Die Änderungen in § 4a und § 4d sind im Zusammenhang mit der Einführung des obligatorischen Zwei-G-Zugangsmodells in § 15 aus redaktionellen und systematischen Gründen erforderlich.

**Zu § 10i:** Durch die Änderung in Absatz 1 können betriebliche Testbescheinigungen nach § 10i Absatz 1 wieder als Nachweis nach § 10h genutzt werden.

### **Zu § 10j (optionales und obligatorisches Zwei-G-Zugangsmodell):**

Mit der Fünzigsten Verordnung zur Änderung der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 27. August 2021 hat der Ordnungsgeber das sogenannte Zwei-G-Zugangsmodell eingeführt. Im Rahmen des Zwei-G-Zugangsmodells wurden in den jeweiligen Regelungen der HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO für den Betrieb von für den Publikumsverkehr geöffneten Einrichtungen, Gewerbebetrieben, Geschäftsräumen, Gaststätten, Beherbergungsbetrieben oder Ladenlokalen oder für sonstige Angebote mit Publikumsverkehr Freistellungen von einzelnen Schutzmaßnahmen der HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO geregelt, wenn in diesen Betrieben oder Einrichtungen, bei diesen Veranstaltungen oder bei diesen Angeboten ausschließlich geimpfte Personen und genesene Personen sowie Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, anwesend sind. Die Anwendung des Zwei-G-Zugangsmodells war bislang optional ausgestaltet (optionales Zwei-G-Zugangsmodell).

Vor dem Hintergrund der unter A. dargestellten aktuellen epidemiologischen Lage in der Freien und Hansestadt Hamburg ist es nunmehr erforderlich in bestimmten, besonders infektions-

trächtigen Bereichen (dazu näher siehe Ausführungen unten zum obligatorischen Zwei-G-Zugangsmodell) das Zwei-G-Zugangsmodell in bestimmten Regelungen der HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO verpflichtend vorzuschreiben (obligatorisches Zwei-G-Zugangsmodell). Im Zuge der Einführung des obligatorischen Zwei-G-Zugangsmodells ist es notwendig, die Vorgaben für das Zwei-G-Zugangsmodell in § 10j insgesamt anzupassen. § 10j gilt dabei sowohl für das optionale als auch das obligatorische Zwei-G-Zugangsmodell.

#### **Im Einzelnen:**

In § 10j Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 wird eine neue Regelung für alle in einem Betrieb, in einer Einrichtung oder bei einer Veranstaltung beschäftigten oder sonst beruflich tätigen Personen, einschließlich der Personen nach Nummer 4, vorgesehen, die nicht über einen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 verfügen. Die vorgenannten Personen bedürfen sowohl im optionalen als auch im obligatorischen Zwei-G-Zugangsmodell eines negativen Coronavirus-Testnachweises nach § 10h, und für diese gilt zudem eine Maskenpflicht nach § 8.

Des Weiteren ist es im Rahmen der Zugangskontrolle seitens der zur Kontrolle verantwortlichen Personen nunmehr verpflichtend, eine Anwendungssoftware sowie das zu deren Nutzung erforderliche Endgerät für eine digitale Zugangskontrolle bereitzuhalten.

Ferner können künftig auch Personen, die ein schriftliches ärztliches Zeugnis im Original darüber, dass sie sich aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht gegen das Coronavirus impfen lassen können und einen negativen Coronavirus-Testnachweis nach § 10h vorlegen, Betriebe, Einrichtungen oder Veranstaltungsorte besuchen und Angebote in Anspruch nehmen, für die das Zwei-G-Zugangsmodell gilt. Das ärztliche Zeugnis muss dafür mindestens die in § 10j Absatz 2 Satz 2 genannten Angaben enthalten. Die Feststellung der medizinischen Kontraindikation nach § 10 j Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 in dem ärztlichen Zeugnis ist dabei ausreichend. Eine konkrete Diagnose muss das ärztliche Zeugnis nicht enthalten.

Darüber hinaus wird die Ausnahme für Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, trotz der zügig voranschreitenden, aber noch nicht abgeschlossenen Impfungen von Kindern und Jugendlichen einstweilen für weitere vier Wochen fortgeschrieben. Der Verordnungsgeber wird nach Ablauf dieses Zeitraums wie bisher erneut prüfen, ob die Ausnahme künftig allein auf die Personengruppe der Kinder bis zur Vollendung des zwölften Lebensjahres zu beschränken ist, da für diese Personengruppe bisher weiterhin kein Impfstoff zugelassen ist und in dieser Personengruppe nur höchst selten schwere Erkrankungsverläufe und Hospitalisierungen zu verzeichnen sind.

#### **Zu §§ 14, 14a, 15, 15a, 19 Absatz 2 und 20 (obligatorisches Zwei-G-Zugangsmodell):**

Die aktuelle epidemiologische Lage in der Freien und Hansestadt Hamburg und im übrigen Bundesgebiet (hierzu ausführlich unter A.) macht es dringend erforderlich, ergänzende Maßnahmen zur wirksamen Eindämmung des Infektionsgeschehens innerhalb der ungeimpften Bevölkerung zu treffen, um die andernfalls zu erwartende Überlastung der Kapazitäten des Gesundheitssystems abzuwenden.

Die erheblichen Unterschiede der Inzidenzwerte der geimpften Bevölkerung und der ungeimpften Bevölkerung (hierzu zuvor unter A.) zeigen, dass sich der weit überwiegende Anteil des aktuellen Infektionsgeschehens innerhalb der ungeimpften Bevölkerung abspielt. Da vor dem Hintergrund des hohen Bevölkerungsanteils mit vollständigem Impfschutz allgemeine kontaktreduzierende Maßnahmen infektionsschutzrechtlich zu diesem Zeitpunkt in der Freien und Hansestadt nicht angemessen sind, ist es erforderlich, das Schutzkonzept der HmbSARS-CoV-2-EindämmungsverordnungVO durch eine spezifische Eindämmung des Infektionsgeschehens innerhalb der ungeimpften Bevölkerung anzupassen. Aus diesem Grund wird ein obligatorisches Zwei-G-Zugangsmodell für bestimmte Einrichtungen mit Publikumsverkehr, die aufgrund ihrer spezifischen räumlichen Bedingungen, der dort vorgenommenen Betätigungen oder anderer infektionsepidemiologisch relevanter Faktoren durch ein besonders hohes Infektionsrisiko für das Publikum gekennzeichnet sind, eingeführt. Diese Einrichtungen dürfen hiernach ausschließlich im Zwei-G-Zugangsmodell für den Publikumsverkehr öffnen bzw. ihre Angebote erbringen. Es handelt sich dabei um folgende Einrichtungen bzw. Angebote:

- § 14 – Dienstleistungen der Körperpflege und Körperhygiene (mit Ausnahme für die Dienstleistungen des Friseurhandwerks und der Fußpflege)
- § 14a – Prostitutionsangebote
- § 15 – Gaststätten und ähnliche Einrichtungen
- § 15a – Tanzlustbarkeiten
- § 19 Absatz 2 – künstlerische oder musikalische Bildungsangebote im Freizeitbereich, insbesondere Musikschulen, Chöre und Orchester
- § 20 – Sportbetrieb in geschlossenen Räumen

Das hohe Infektionsrisiko dieser Einrichtungen und Angebote ergibt sich aus einem Zusammentreffen zumeist mehrerer der nachfolgenden Faktoren:

- hohe Personendichte und hohe Anzahl von Kontakten
- fehlende Möglichkeit eine Maske zu tragen
- das Fehlen von Abstand bzw. körperliche Nähe über einen gewissen Zeitraum
- gesteigerte körperliche Aktivität bei gleichzeitigem Aufenthalt in geschlossenen Räumen führt zu erhöhter Atemaktivität und erhöhtem Aerosolausstoß
- lautes Reden, Singen und Sprechen, das zu einem erhöhtem Aerosolausstoß führt

Dienstleistungen des Friseurhandwerks und der Fußpflege, die für die persönliche körperliche Hygiene und den körperlichen Allgemeinzustand unerlässlich sind, können ihre Angebote auch weiterhin im Drei-G-Modell erbringen. Hierfür gelten die Vorgaben des § 14 Absatz 2.

Nach alledem ist das obligatorische Zwei-G-Zugangsmodell infektionsepidemiologisch geboten, erforderlich und angemessen, um ungeimpfte Personen bei den vorstehend genannten besonders infektionsträchtigen Angeboten mit Publikumsverkehr vor Infektionen mit dem Coronavirus zu schützen und so insgesamt das Infektionsgeschehen einzudämmen und eine Überlastung des Gesundheitssystems abzuwenden.

**Zu §§ 9, 10, 12, 13, 13a, 16, 17, 18, 18a, 18b, 18c, 19, 21 und 33 (optionales Zwei-G-Zugangsmodell):** Bei den Anpassungen in den vorgenannten Paragraphen handelt es sich

um notwendige redaktionelle und systematische Anpassungen im optionalen Zwei-G-Zugangmodell, die in Folge der Neufassung des § 10j erforderlich sind.

**Zu § 24:** Übergeordnetes Ziel ist es auch weiterhin, den Regelbetrieb in der Hamburger Kindertagesbetreuung aufrechtzuerhalten. Gleichzeitig ist es zur Eindämmung des Coronavirus erforderlich, auch in den Kindertagesstätten angemessene Schutzmaßnahmen zu ergreifen. Aus diesem Grund dürfen Kinder, die einer Absonderungspflicht unterliegen, weiterhin nicht in Kindertagesstätten betreut werden. Die Absonderungspflicht kann sich entweder aus individuellen Anordnungen durch die Gesundheitsämter oder aber aufgrund rechtlich bestehender Absonderungspflichten ergeben (z. B. HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO oder Coronavirus-Einreiseverordnung). Dieses Betreuungsverbot besteht auch für Kinder, die in einem Haushalt mit einer Person leben, die einer entsprechenden Absonderungspflicht unterliegt. Das Gleiche gilt für Kinder, die infektiös erkrankt sind. Eine solche Infektion liegt vor bei Kindern mit einer Körpertemperatur von 38 Grad Celsius und höher und/oder mit einer anderen akuten Erkrankung. Davon ausgenommen sind Kinder mit einem leichten Infekt. Dieser liegt vor, wenn das Kind zwar Erkältungszeichen (wie Schnupfen und Husten) aufweist, aber fieberfrei und in einem unbeeinträchtigtem Allgemeinzustand ist (das heißt, das Kind trinkt, isst und spielt normal). In diesem Fall darf das Kind die Kindertagesstätte nur besuchen, wenn es über einen aktuellen negativen Coronavirus-Testnachweis verfügt. Dabei darf es sich um einen in der Häuslichkeit durchgeführten Antigen-Schnelltest oder um einen Test in einem anerkannten Testzentrum oder beim Kinderarzt handeln, der den Anforderungen des § 10d genügen muss. Auf Verlangen der Kindertagesstätte müssen die Personensorgeberechtigten das Testergebnis mitteilen. Kinder, die sich nach einer überstandenen Infektionserkrankung wieder in einem unbeeinträchtigtem Allgemeinzustand befinden und eine Kindertagesstätte besuchen wollen, müssen ebenfalls einen Test auf das Coronavirus durchführen und dürfen nur bei einem negativen Testergebnis erneut betreut werden. Auch hier darf die Kindertagesstätte eine Mitteilung über das Testergebnis verlangen. Bei bekannten chronischen Erkrankungen mit Symptomen, die mit denen einer COVID-19-Erkrankung vergleichbar sind, ist ein ärztliches Attest erforderlich.

**Zu §§ 30 und 32:** Vor dem Hintergrund der unter A. dargestellten aktuellen epidemiologischen Lage in der Freien und Hansestadt Hamburg und im übrigen Bundesgebiet kommt es auch in Pflegeeinrichtungen vermehrt zu Infektionsausbrüchen. Der erforderliche Schutz der (meist älteren) Menschen, die in Wohneinrichtungen der Pflege ihr Zuhause haben oder die Leistung der ambulanten oder teilstationären Pflege in Anspruch nehmen (müssen), hat hohe Priorität. Um einen hohen Schutz in der ambulanten Pflege sowie in den stationären und teilstationären Pflegeeinrichtungen im Herbst und Winter zu gewähren und dort gleichzeitig weiterhin soziale Kontakte zu ermöglichen, ist neben einer hohen Impfquote der Pflegebedürftigen und des Personals die Umsetzung von umfassenden Testkonzepten, die über die bisherigen Regelungen zur Testpflicht von ungeimpften Besucherinnen und Besuchern sowie Beschäftigten hinausgehen, dringend notwendig. Inzwischen ist wissenschaftlich belegt, dass auch von geimpften Personen in gewisses Ansteckungsrisiko ausgehen kann. Daher werden die vorhandenen Testpflichten in den §§ 30 und 32 ausgeweitet und auf geimpfte und genesene Personen ausgedehnt. Um nicht nur den Eintrag des Coronavirus in die Einrichtungen zu verhindern, sondern auch deren Ausbreitung in den Einrichtungen, wird den Trägerinnen und Trägern von

Wohneinrichtungen der Pflege die Verpflichtung auferlegt, auch den Bewohnerinnen und Bewohnern eine engmaschige regelmäßige Testung anzubieten.

**Zu §§ 31, 31a und 31b:** Vor dem Hintergrund der unter A. dargestellten aktuellen epidemiologischen Lage in der Freien und Hansestadt Hamburg und im übrigen Bundesgebiet sowie der steigenden Zahl von Infektionen in den Einrichtungen der Eingliederungshilfe mit ihren besonders vulnerablen Leistungsberechtigten ist es erforderlich, die Schutzmaßnahmen in diesen Einrichtungen auszuweiten. Aus diesem Grund müssen sich Beschäftigte und Leistungsberechtigte, die nicht über einen Coronavirus-Impfnachweis oder einen Genesenennachweis verfügen, künftig an jedem Arbeitstag auf das Coronavirus testen lassen. Unter Berücksichtigung des aktuellen Infektionsgeschehens wird zudem auch für geimpfte oder genesene Beschäftigte eine Testpflicht angeordnet. Danach müssen sich geimpfte und genesene Beschäftigte mindestens zwei Mal in der Woche testen lassen. Dies ist erforderlich, da auch von geimpften und genesenen Personen ein Risiko für Transmissionen ausgeht. Überdies wird durch den Verweis auf die Empfehlungen des Robert Koch-Instituts in § 31 Absatz 2 Nummer 6 auch die tägliche Testung von geimpften oder genesenen Beschäftigten ausdrücklich empfohlen.

**Zu § 39:** Durch die Änderung von Absatz 1 werden die Ordnungswidrigkeitstatbestände an die durch diese Verordnung geänderten Regelungen angepasst.

**Zu § 40:** Vor dem Hintergrund der unter A. dargestellten aktuellen epidemiologischen Lage in der Freien und Hansestadt Hamburg ist es dringend erforderlich, an den bestehenden Schutzmaßnahmen festzuhalten und diese auszuweiten, um dem Infektionsgeschehen in der Freien und Hansestadt Hamburg weiterhin konsequent entgegenzuwirken und die bisherigen Erfolge bei der Eindämmung des Coronavirus nicht zu gefährden. Aus diesem Grund werden die Schutzmaßnahmen der HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO bis zum 15. Dezember 2021 verlängert.

Im Übrigen wird auf die Begründungen zur Zweiundzwanzigsten bis Neununddreißigsten Verordnung zur Änderung der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 20. November 2020, 27. November 2020, 8. Dezember 2020, 14. Dezember 2020 und 22. Dezember 2020 (HmbGVBl. S. 581, 595, 637, 659 und 707) sowie vom 7. Januar 2021, 8. Januar 2021, 19. Januar 2021, 21. Januar 2021, 11. Februar 2021, 19. Februar 2021, 26. Februar 2021, 5. März 2021, 11. März 2021, 19. März 2021, 26. März 2021, 1. April 2021 und 16. April 2021 (HmbGVBl. S. 1, 10, 19, 25, 55, 70, 71, 107, 121, 137, 145, 161, 173 und 193) verwiesen.

Darüber hinaus wird auf die Begründung der HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO vom 23. April 2021 (HmbGVBl. S. 205) sowie die Begründungen zur Vierzigsten bis Dreiundfünfzigsten Verordnung zur Änderung der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 11. Mai 2021, 20. Mai 2021, 28. Mai 2021, 3. Juni 2021, 10. Juni 2021, 17. Juni 2021, 21. Juni 2021, 1. Juli 2021, 26. Juli 2021, 20. August 2021, 27. August 2021, 10. September 2021, 23. September 2021 und 22. Oktober 2021 (HmbGVBl. S. 295, 323, 349, 367, 412, 459, 471, 485, 543, 567, 573, 625, 649 und 707) verwiesen.

